

ÖA
M
T
T
C

Statuten

Stand: 75. ordentliche
Generalversammlung 2022

Statuten

Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club

Gemäß der 75. ordentlichen Generalversammlung
vom 8. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	6	§ 16 Austrian Motorsport Federation (AMF)	31
§ 2 Grundsätze und Zweck	6	§ 17 Organe der direkten Einzelmitglieder (ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland)	32
§ 3 Funktionen	7	§ 18 Ausschüsse	38
§ 4 Ideelle und materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	8	§ 19 Internes Kontrollsystem	39
§ 5 Vereinsjahr	10	§ 20 Abschlussprüfer oder Abschlussprüferin	39
§ 6 Arten der Mitgliedschaft des ÖAMTC	10	§ 21 Vereinsprüfer oder Vereinsprüferinnen	40
§ 7 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft	10	§ 22 Wahlausschuss des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland	40
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	11	§ 23 Unvereinbarkeiten	41
§ 9 Landesvereine	12	§ 24 Schiedsgericht	42
§ 10 Zweigvereine	16	§ 25 Anerkennung der Statuten und der Beschlüsse; Gerichtsstand, Fristberechnungen	43
§ 11 Organe des ÖAMTC	17	§ 26 Allfällige Umbildung des ÖAMTC in einen ausschließlichen Vereinsverband	43
§ 12 Generalversammlung	17	§ 27 Auflösung	45
§ 13 Verbandspräsidium	24	§ 28 Weitere Beteiligung der Landesvereine an den internationalen Berechtigungen	46
§ 14 Verbandsdirektorium	28		
§ 15 Vertretung des Vereins	30		

Satzungen des Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring Clubs (ÖAMTC)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Name des Vereins ist „Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club (ÖAMTC)“. Er hat seinen Sitz in Wien. Er ist in der Republik Österreich und in allen Ländern der Welt, soweit dies zur Verfolgung der Vereinszwecke erforderlich ist, tätig.

§ 2 Grundsätze und Zweck

(1) Grundsätze des Vereins sind:

- a) Der ÖAMTC ist Ansprechpartner und Förderer der Interessen seiner Mitglieder in allen Fragen rund um die Mobilität.
- b) Der ÖAMTC ist wirtschaftlich und parteipolitisch unabhängig und bekennt sich bei der Verwirklichung seiner statutarischen Zwecke zu den Prinzipien verantwortungsvoller Vereinsführung und gesellschaftlicher Verantwortung.
- c) Der ÖAMTC verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Allfällige Einnahmen aus seiner Tätigkeit dürfen nur seinen gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit die wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht ohnedies ausgelagert werden. Er kann wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Rahmen der Gemeinnützigkeit im Sinn der §§ 34 ff BAO selbst oder durch

Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit durchführen, wie er sich auch zur Erreichung seiner Zwecke Erfüllungsgehilfen bedienen kann.

(2) Zweck des Vereins ist

a) Förderung der Mobilität und ihrer technischen Entwicklung unter besonderer Bedachtnahme auf

- soziale Verträglichkeit
- Schonung der Ressourcen
- Ausgleich von gegensätzlichen Interessen zwischen individueller Mobilität und Umweltschutz
- Weiterentwicklung des wechselseitigen Verständnisses der Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen füreinander;

b) Förderung des Reisens unter möglichst effizienter Nutzung der vorhandenen Verkehrsressourcen und unter Bedachtnahme auf einen umweltbewussten Tourismus sowie den geordneten Ablauf des Reiseverkehrs und den Schutz der Reisenden, insbesondere auch von Mitgliedern ausländischer Automobilclubs im Inland und von Mitgliedern des ÖAMTC auch im Ausland;

c) Förderung der Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen;

d) Förderung der Interessen der

Mitglieder in deren Eigenschaft als Konsumenten und Konsumentinnen im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen;

e) Förderung der Jugend in Freizeit, Sport, Erholung und Bildung im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen;

f) Förderung des Rettungswesens und von Hilfeleistungen in Notfällen.

§ 3 Funktionen

(1) Der ÖAMTC nimmt einerseits in Wien, Niederösterreich und Burgenland die Funktion eines Landesvereines und somit die unmittelbare Mitgliederbetreuung als ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland (ÖAMTC WNB) wahr und ist andererseits österreichweiter Verband seiner Landesorganisationen. In seiner Eigenschaft als ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland fungiert er auch als Hauptverein gegenüber seinen Zweigvereinen.

(2) Der ÖAMTC verfolgt seine Zwecke gemeinsam mit seinen Landesvereinen (Landesorganisationen): Automobil- und Touringclub Tirol (ATT), Kärntner Automobil- und Touring Club (KATC oder ÖAMTC Kärnten), Oberösterreichischer Automobil- und Touring-Club (OÖAMTC oder ÖAMTC Oberösterreich), Salzburger Automobil-, Motorrad- und Touring Club (SAMTC), Steiermärkischer Automobil- und Motorsportklub (STAMK) und der VATC Vorarlberger Auto-Touring-Club, ÖAMTC Vorarlberg sind in diesem Sinne Landesorganisationen des ÖAMTC. Pro Bundesland besteht nicht mehr als eine Landesorganisation.

Die Landesvereine sind auf ihren Gebieten unbeschadet der Zuständigkeit des ÖAMTC Träger der sich aus den statutarischen Vereinszwecken ergebenden Aufgaben.

(3) Der ÖAMTC ist als Mitglied der Fédération Internationale de l'Automobile (F.I.A.), der Alliance Internationale de Tourisme (A.I.T.) und der Fédération Internationale Motocycliste (F.I.M.) die für Österreich international anerkannte nationale Vereinigung für Tourismus und Motorsport. Er regelt und überwacht demgemäß auch alle Veranstaltungen auf dem Gebiet des Automobil- und Motorradsports in Österreich, die der „Austrian Motorsport Federation (AMF)“ (§ 16) unterstellt sind.

(4) Es ist Aufgabe des Verbandes, international und gegenüber Institutionen des Bundes sowie in länderübergreifenden Fragen aufzutreten, die Leistungen aus der Mitgliedschaft österreichweit zu harmonisieren, festzulegen und weiterzuentwickeln sowie die gleichförmige Leistungserbringung durch alle Vereine sicherzustellen, die bundesweiten Marketing- und Werbeaktivitäten zu organisieren, die Schutzbriefleistungen zu organisieren und abzuwickeln, sowie für die überregionale Medienarbeit und öffentliche Kommunikation zu sorgen.

Dabei hat der Verband auf die Mitgliederinteressen ebenso wie auf regionale Gegebenheiten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der ihm angehörenden Vereine Bedacht zu nehmen.

Für Aufgaben, die nicht dem Verband zugeordnet sind, sind die Landesvereine und der ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland zuständig.

§ 4 Ideelle und materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Zur Verwirklichung seines Vereinszwecks - unmittelbar oder über Personengesellschaften, Körperschaften sowie Privatstiftungen - stehen dem Verein folgende ideelle Mittel zur Verfügung:

a) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Körperschaften und Behörden sowie Interessenvertretungen und Nichtregierungsorganisationen;

b) Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks;

c) Mitarbeit in Fragen der Verkehrsplanung, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung;

d) Ausgabe von zwischenstaatlichen Zoll- und Verkehrsurkunden für Kraftfahrzeuge, Fahrräder und Wasserfahrzeuge;

e) Schaffung eines „Schutzbriefes“, Leistung von Nothilfe im In- und Ausland und Abschluss von kollektiven Versicherungen, insbesondere einer Haftpflicht- und Unfallversicherung;

f) Einrichtung und Betrieb eines Flugrettungsdienstes und die Mitarbeit in und Beteiligung an solchen Einrichtungen;

g) kostenlose Beratung und Intervention für seine Mitglieder in allen Rechtsfragen, die mit Verkehr und Touristik zusammenhängen sowie die Verfolgung grundlegender Rechtsfälle;

h) Schaffung und Betrieb von Einrichtungen, die dem Kraftfahr- und Touringwesen dienen, wie Prüfdienste, Pannenhilfs- und Abschleppdienste

einschließlich des Zurverfügungstellens von Ersatzfahrzeugen;

i) Schaffung von Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Verkehrsteilnehmern und Verkehrsteilnehmerinnen;

j) Errichtung und Betrieb eines Auskunftsdienstes für alle Reiseanlässen, auch für ausländische Reisende, die Errichtung und der Betrieb von Grenzdienststellen (einschließlich des Erwerbs der hierzu erforderlichen Liegenschaften) im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Landesvereinen;

k) Schaffung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die umfassende Information seiner Mitglieder über alle den Vereinszweck berührende Entwicklungen, Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen sowie für den Zugang seiner Mitglieder zum Informations- und Dienstleistungsangebot Dritter soweit diese vom Vereinszweck umfasste Themen berühren; Herausgabe und Betrieb von Medien aller Art zum Zweck der Information der Mitglieder und der an den Vereinszwecken interessierten Öffentlichkeit;

l) Einrichtung und Betrieb einer Institution zur Regelung und Überwachung aller Veranstaltungen auf dem Gebiet des Motorsports in Österreich;

m) Verleihung von Vereinsauszeichnungen für besondere Verdienste um die Ziele des Vereins;

n) Verkauf von Clubartikeln (Kfz-Zubehör und Waren aller Art) sowie der Verlag und Vertrieb von Vereinszeitschriften, von Straßenkarten, Handbüchern, Reiseführern und sonstigen

Druckwerken;

o) Betrieb von Reisebüros, Ausgabe von Reiseschecks, Verkauf von Fahrkarten der Verkehrsunternehmen, die Errichtung und der Betrieb von Erfrischungsstätten, Raststätten, Motels und Beherbergungsbetrieben, Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen; Betrieb von Campingplätzen; Verkauf von Tabakwaren; Geldwechsel sowie die Ausgabe von Betriebsmitteln für Fahrzeuge sowie der Betrieb von Ladestationen, insbesondere soweit diese Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit Einrichtungen des Vereines stehen;

p) Tätigkeiten auf dem Gebiet des Versicherungswesens; Rückvergütung geleisteter Mehrwertsteuer an Ausländer und Ausländerinnen („Tax-free-Aktionen“) und Einhebung von Straßenbenutzungsgebühren auf fremde Rechnung und Ausgabe von Nachweisen über deren Entrichtung (z.B. Mautvignetten);

q) Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kfz-Schadenbegutachtung;

wobei sämtliche der in lit n) - q) erwähnten Tätigkeiten durch ausgelagerte Unternehmen durchzuführen sind, sofern diese Tätigkeiten sich nicht als unentbehrlich für die Erreichung des Vereinszwecks erweisen.

r) Zur Erreichung des Vereinszwecks kann sich der ÖAMTC an Kapitalgesellschaften und - im Rahmen der Bestimmungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit - an Personengesellschaften beteiligen.

s) Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen gegen Kostenersatz

iSd § 40a BAO gegenüber Körperschaften, deren Tätigkeit zumindest einen Zweck wie der ÖAMTC fördert (Zwecküberschneidung).

t) Überdies darf sich der ÖAMTC anderer Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Privatstiftungen für die Durchführung seiner Aufgaben bedienen, wenn durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken des ÖAMTC angesehen werden kann und die Gemeinnützigkeit nach den Bestimmungen des Steuerrechts daraus nicht gefährdet ist.

u) Wenn es der Verwirklichung seiner Ziele, auch in Teilbereichen, dienlich ist, so kann der ÖAMTC Kooperationen mit Unternehmen oder Organisationen eingehen, sofern die dabei vom ÖAMTC eingesetzten Mittel dem Vereinszweck dienen und das Ergebnis dieser Kooperation dem ÖAMTC im Sinn seines Vereinszwecks bzw. zum Nutzen seiner Mitglieder zur Verfügung steht.

(2) Die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehenden materiellen Mittel bestehen aus:

a) Mitgliedsbeiträgen;

b) Entgelten für besondere Leistungen des ÖAMTC, auf die die Vereinsmitglieder nicht schon aufgrund ihrer Mitgliedschaft unentgeltlichen Anspruch haben;

c) Erträgen aus nationalen und internationalen Veranstaltungen;

d) Erträgen aus Einrichtungen, Unternehmungen und Kapitalanlagen des Vereines;

e) Spenden, Zuwendungen aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen und sonstigen unentgeltlichen Zuwendungen;

f) Einnahmen aus Werbung, wobei die Unabhängigkeit des Vereins und die Verfolgung seiner statutarischen Ziele und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt werden dürfen;

g) Subventionen und Förderungen;

h) Kostenersätze aus der Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen im Sinn des § 40a Z 2 BAO.

(3) Die dem ÖAMTC aus seiner internationalen Verankerung zukommenden Einnahmen fließen grundsätzlich ihm zu. Seine Landesorganisationen sind an diesen zu beteiligen. Über die Höhe der Beteiligung der Landesorganisationen entscheidet das Verbandsdirektorium des ÖAMTC (§ 14).

(4) Vom Erlös der Reisedokumente gebührt den Landesorganisationen der vom Verbandsdirektorium gemäß Abs. 3 zu bestimmende Anteil. Den über diesen Anteil hinausgehenden Erlös führen sie an den ÖAMTC ab.

§ 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft des ÖAMTC

(1) Direkte Mitglieder sind
a) die Landesvereine (§ 3 Abs. 2 und § 9) und
b) jene direkten Einzelmitglieder des

ÖAMTC, die dem Verein ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz unmittelbar und nicht im Wege eines Landes- oder Zweigvereines angehören.

(2) Mittelbare Mitglieder sind
a) Landesvereinsmitglieder, die einem Landesverein direkt angehören.
b) Zweigvereinsmitglieder, die einem Zweigverein direkt angehören.

(3) Die direkten Einzelmitglieder sowie die mittelbaren Mitglieder werden in ordentliche Mitglieder und in Ehrenmitglieder sowie in die entsprechende Mitgliedschaftskategorie eingeteilt.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Verbandspräsidium an natürliche Personen für besondere Verdienste um den Verein oder die Förderung der Mobilität verliehen. Ehrenmitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge (§ 8 Abs. 3) zu entrichten.

§ 7 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Als ordentliche Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen und ähnliche Personengemeinschaften aufgenommen werden. Der Beitritt kann schriftlich, mündlich (auch telefonisch) oder digital erfolgen; das Nähere regelt das Verbandsdirektorium.

(2) Die Mitgliedschaft der direkten Einzelmitglieder endet:
a) durch Ableben, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
b) durch Austritt;
c) durch Streichung.

Der Austritt eines Mitglieds wird mit Ende des Jahres rechtswirksam, wenn die Abmeldung schriftlich (E-Mail gilt als schriftlich) bis längstens 31. Oktober des gleichen Jahres beim Verein (hinsichtlich der direkten Einzelmitglieder beim Generalsekretariat des ÖAMTC) erfolgt. Nach einem Übergang auf das „gleitende Mitgliedschaftsjahr“ wird sinngemäß der Austritt mit Ende der jeweiligen Beitragsperiode, bei einer Abmeldung bis längstens 2 Monate vorher rechtswirksam.

(3) Die Streichung kann erfolgen:
a) wegen Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (E-Mail gilt als schriftlich);
b) wegen grober Verletzung der Statuten, sonstiger Vereinsvorschriften, der Vereinsinteressen, der Clubdisziplin, der guten Sitten, wegen Gefährdung des Vereinsansehens oder wegen Nichtunterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit (§ 24).

(4) Die Streichung von direkten Einzelmitgliedern nach Abs. 3 lit. a) und lit. b) wird vom Landesdirektor oder der Landesdirektorin des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland beschlossen. Von einer Streichung ist das Mitglied nachweislich unter Bekanntgabe der Gründe zu verständigen. Gegen diese Streichung ist innerhalb von zwei Wochen nach Verständigung die schriftlich beim Generalsekretariat einzubringende Berufung an das Landesdirektorium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland zulässig, das vereinsintern endgültig entscheidet.

(5) Mit der Streichung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und allfällige Vereinsfunktionen, mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Streichung oder

des Austritts erlöschen sämtliche Mitgliederrechte und allfällige Vereinsfunktionen; Ansprüche des Vereins bleiben jedoch aufrecht.

(6) Die Streichung von Landesvereins- oder Zweigvereinsmitgliedern erfolgt durch das zuständige Organ des Landesvereines oder Zweigvereines; sie wird, falls der ÖAMTC keine anderweitige Regelung trifft, gleichzeitig auch diesem gegenüber wirksam. Ansonsten gilt hinsichtlich der mittelbaren Mitgliedschaft zum ÖAMTC Abs. 5 sinngemäß.

(7) Die Mitgliedschaft von Landesvereins- oder Zweigvereinsmitgliedern zum ÖAMTC erlischt nicht durch Auflösung eines Landes- oder Zweigvereines. In diesem Falle werden die Landesvereins- oder Zweigvereinsmitglieder zu direkten Einzelmitgliedern. Bei Ausschluss eines Landesvereins oder Zweigvereins erlischt die mittelbare Mitgliedschaft der Landesvereins- oder Zweigvereinsmitglieder zum ÖAMTC.

(8) Bei Partner- (Familien-) Mitgliedern erlischt die Begünstigung des ermäßigten Mitgliedsbeitrags durch Ausscheiden des ordentlichen (Haupt-) Mitglieds für das folgende Jahr.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle direkten Einzelmitglieder sowie mittelbaren Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem ÖAMTC gegenüber nachgekommen sind, sind unter Nachweis der aufrechten Mitgliedschaft berechtigt, die Einrichtungen des ÖAMTC und seine Begünstigungen statutengemäß in Anspruch zu nehmen und ihre statutenmäßigen Rechte auszuüben.

Über Art und Umfang der Einrichtungen und Begünstigungen des ÖAMTC entscheidet das Verbandsdirektorium - allenfalls unterteilt nach Mitgliedschaftskategorien.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, die Statuten, die Vereinsvorschriften, die Vereinsinteressen, die Clubdisziplin, die guten Sitten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und ihre Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich zu erfüllen.

(3) Die direkten Einzelmitglieder und die mittelbaren Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für die direkten Einzelmitglieder und für die mittelbaren Mitglieder durch die Generalversammlung (§ 12) festgesetzt.

(5) Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten und am 1. Jänner eines jeden Jahres fällig. Einem säumigen Mitglied wird eine Nachfrist bis 31. Jänner desselben Jahres eingeräumt, nach deren Ablauf sämtliche Ansprüche des Mitglieds dem ÖAMTC gegenüber ruhen.

Zum Zweck des Übergangs auf ein „gleitendes Mitgliedschaftsjahr“ ist das Verbandspräsidium ermächtigt, einen Zeitpunkt festzusetzen, ab dem dann für alle Neubetreitenden der Jahresbeitrag für 12 Monate ab Aufnahme-monat („Beitragsperiode“) erhoben wird. Für bereits bestehende Mitgliedschaften gilt dann der Jänner als Aufnahme-monat, solange vom Mitglied kein anderer Beginn für die Beitragsperiode ausdrücklich erklärt oder einem solchen durch Verschweigen zugestimmt wird.

Der Jahresbeitrag ist weiterhin jeweils im Voraus zu entrichten und jeweils am Ersten des ersten Monats der neuen Beitragsperiode fällig; zur Einzahlung wird eine Nachfrist bis zum Ersten des jeweiligen Folgemonats eingeräumt, nach deren Ablauf sämtliche Ansprüche des Mitglieds dem ÖAMTC gegenüber ruhen.

Die Kosten der Einhebung ausständiger Beiträge hat das Mitglied zu ersetzen.

(6) Für welche besonderen Einrichtungen des ÖAMTC von den Mitgliedern Entgelt (§ 4 Abs. 2 b) einzuheben ist und dessen Höhe bestimmt das Verbandsdirektorium.

(7) Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet der Verein mit seinem Vermögen. Mitglieder, auch Organmitglieder, haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

(8) Mitglieder haben auf die Rückerstattung von Beiträgen oder auf Teile des Vermögens des Vereins keinen Anspruch.

§ 9 Landesvereine

(1) Die Landesvereine sind ungeachtet ihrer Eigenständigkeit Landesorganisationen des ÖAMTC. In den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland hat der ÖAMTC gleichzeitig auch die Funktion des Landesvereines.

Die Landesvereine haben eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Statuten dürfen mit den Statuten des ÖAMTC nicht im Widerspruch stehen. Die Statuten der Landesvereine haben die sich auf die

Landesvereine beziehenden Bestimmungen der Statuten des ÖAMTC sinngemäß als ihren Bestandteil aufzunehmen.

Neue Statuten und Statutenänderungen sind dem Verbandsdirektorium des ÖAMTC (§ 14) vor Beschlussfassung im Entwurf zur Kenntnis zu bringen.

Bei einem Widerspruch zwischen den Statuten eines Landesvereines und denen des ÖAMTC gelten die Statuten des ÖAMTC.

Die Landesvereine haben ihr eigenes Vermögen und haften für Verbindlichkeiten des ÖAMTC nur im Rahmen der von ihnen übernommenen Verpflichtungen. Ebenso haftet der ÖAMTC für ihre Verbindlichkeiten nur im Rahmen der von ihm übernommenen Verpflichtungen. Die Landesvereine haben die Aufgabe, die Mitglieder im betreffenden Bundesland zu betreuen und zu vertreten. Die Landesvereine führen neben ihrem Namen den Beisatz „Landesorganisation des ÖAMTC“.

(2) Für den Fall, dass in einem Bundesland keine Landesorganisation besteht, steht dem Verbandspräsidium das Recht zu, die Neubildung (Aufnahme) eines Landesvereines zu veranlassen. Dem Landesverein steht das Recht zu, im Bundesland untergeordnete Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit oder Sektionen, Bezirks- oder Ortsgruppen ohne Rechtspersönlichkeit zu bilden.

(3) Die Landesvereinsmitglieder erhalten vom ÖAMTC Verband die gleichen Leistungen wie die direkten Einzelmitglieder. Über Art und Ausmaß dieser Leistungen entscheidet das Verbandsdirektorium

(§ 14). Der von der Generalversammlung des ÖAMTC festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist in gleicher Höhe von den Landesvereinen einzuheben. Eine Erhöhung oder Ermäßigung dieser Beiträge ist bei den einzelnen Landesvereinen nur mit Zustimmung des Verbandspräsidiums (§ 13) zulässig. Das Verbandspräsidium beschließt den von den Landesvereinen zu akontierenden Spesenbeitrag für die Generalregien des ÖAMTC Verbandes sowie für die vorangeführten Leistungen. Insoweit dieser Anteil als Spesenbeitrag für die Generalregien des ÖAMTC Verbandes sowie für dessen Leistungen nicht ausreicht, wird ein allfälliger Fehlbetrag auf Grund einer vom Verbandspräsidium genehmigten Rechnungslegung durch eine Quote, die auf Grund der Gesamtzahl der Mitglieder des ÖAMTC (§ 6) errechnet wird, gedeckt (Finanzausgleich).

(4) Der ÖAMTC als ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland darf in den Gebieten der Landesvereine keine Werbetätigkeit entfalten. Die Landesvereine dürfen nur in ihren Vereinsgebieten, und zwar im Rahmen der einheitlichen Aufgaben des ÖAMTC, werben. Direkte Einzelmitglieder des ÖAMTC, die ihren ständigen Wohnsitz in einem Landesverein haben, dürfen nur von diesem örtlich betreut werden. Anmeldungen als direkte Einzelmitglieder des ÖAMTC sind sofort dem in Betracht kommenden Landesverein bekanntzugeben. Gibt ein Mitglied bekannt, dass es seinen ordentlichen Wohnsitz in ein anderes Bundesland verlegt, so ist, wenn das Mitglied nichts anderes erklärt, anzunehmen, dass es einem Wechsel in den örtlich zuständigen Landesverein

(bzw. den ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland) zustimmt.

Ebenso haben die Landesvereine die Anmeldung von Mitgliedern, die ihren Wohnsitz in Wien, Niederösterreich oder im Burgenland oder in einem anderen Bundesland haben, sogleich dem ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland bzw. dem örtlich zuständigen Landesverein bekanntzugeben. Vor der Aufnahme ist die Stellungnahme des zuständigen Landesvereines bzw. des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland einzuholen.

Der ÖAMTC Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in den Bundesländern der zuständigen Landesvereine. Eine Ausnahme von vorstehenden Bestimmungen (territorialer Schutz) ist nur aus besonderem Anlass auf Beschluss des Verbandsdirektoriums (§ 14) nach Anhörung des Landesvereines möglich. Hinsichtlich der (gegebenenfalls ausgelagerten) Grenzstationen, Reisebüros und Fahrtechnikzentren des ÖAMTC als ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland sind die mit dem Verbandsdirektorium bzw. den Landesvereinen abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Sondervereinbarungen maßgebend. Errichtet ein Landesverein eine Grenzstation, ein Reisebüro oder ein Fahrtechnikzentrum (gegebenenfalls auch durch Auslagerung), so hat er darüber rechtzeitig das Einvernehmen mit dem Verbandsdirektorium herzustellen.

Da die Landesvereine grundsätzlich auch die Interessen des ÖAMTC Verbandes in den Ländern vertreten (mittelbare Verwaltung), haben die Landesvereine die Beschlüsse des Verbandsdirektors

in Angelegenheiten des ÖAMTC Verbandes oder der Gesamtheit seiner Mitglieder umzusetzen; dementsprechend sind die Landesdirektoren oder die Landesdirektorinnen von den Landesvereinen im vorherigen Einvernehmen mit dem Verbandspräsidium (§ 13) zu bestellen.

Der Präsident oder die Präsidentin des ÖAMTC über Beschluss des Verbandspräsidiums und der ÖAMTC Direktor oder die ÖAMTC Direktorin über Beschluss des Verbandsdirektoriums haben das Recht, an den Versammlungen und Sitzungen der Organe der Landesvereine beratend teilzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Sitzungen, deren vertraulicher Charakter dies von vorneherein ausschließt.

(5) Der Abschluss von Vereinbarungen der Landesvereine mit Dritten oder untereinander ist, insoweit dadurch Interessen des ÖAMTC oder anderer Landesvereine (oder Zweigvereine), insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht berührt werden, nur dann zulässig, wenn dagegen vom Verbandsdirektorium - das spätestens sechs Wochen vor beabsichtigtem Abschluss durch Vorlage des Entwurfs im Wege des Generalsekretariates zu verständigen ist - kein Einspruch erhoben wird. Ein Einspruch kann nur innerhalb von vier Wochen ab Einlangen im Generalsekretariat erfolgen.

Die Zusammenarbeit mit einer ausländischen Körperschaft oder Stelle unterliegt laut internationalen Vereinbarungen der Genehmigung des Verbandsdirektoriums oder des Verbandspräsidiums. Demgemäß erfolgt im Sinn der internationalen Vereinbarungen der Verkehr mit ausländischen

Körperschaften und Stellen über das Generalsekretariat des ÖAMTC. Hievon sind Angelegenheiten von nur örtlicher Bedeutung oder die gelegentliche Unterstützung ausländischer Veranstaltungen von bloß regionalem Charakter ausgenommen.

Gegen Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen von Landesvereinen, die eine offenkundige Schädigung der Interessen des ÖAMTC, der Landesvereine oder Zweigvereine bewirken können, kann das Verbandsdirektorium innerhalb von zwei Wochen, nachdem es von einem solchen Beschluss volle Kenntnis erlangt hat, Einspruch erheben, über den es den Landesverein und die Mitglieder des Verbandspräsidiums zu informieren hat. Bis zur Entscheidung des Verbandspräsidiums, die spätestens innerhalb von 6 Wochen ab Absendung des Einspruchs zu erfolgen hat, ist der Beschluss oder die Maßnahme vorläufig unwirksam. Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung der Beteiligten das Verbandspräsidium endgültig. Dieser Entscheidung ist bei sonstigen Folgen nach Abs. 7 ohne Verzug Rechnung zu tragen. Ist durch Vorgänge innerhalb eines Landesvereines oder in dessen Tätigkeitsgebiet eine Schädigung der Interessen des ÖAMTC zu befürchten, so hat das Verbandsdirektorium nach Kontaktaufnahme mit der Leitung des Landesvereines eine Vermittlung zum Ausgleich der Interessensgegensätze zu versuchen.

(6) Im Fall, dass ein Landesverein infolge besonderer Umstände arbeitsunfähig wird, hat das Verbandsdirektorium, solange dies notwendig erscheint, die erforderlichen Maßnahmen für die Weiterführung des Landesvereines oder

gegebenenfalls für dessen Auflösung zu treffen.

(7) Der Ausschluss eines Landesvereines als Landesorganisation des ÖAMTC kann nach Anhörung des Landesvereines durch das Verbandspräsidium erfolgen,

a) wenn der Landesverein seinen Verpflichtungen gegenüber dem ÖAMTC trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen ist oder

b) wegen grober Verletzung der Statuten des ÖAMTC oder sonstiger Vereinsvorschriften, der Beschlüsse des ÖAMTC, wegen Verletzung der Gesamtinteressen sowie wegen Gefährdung des Ansehens des ÖAMTC und wegen Nichtunterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit (§ 24).

Mit dem Ausschluss scheidet der betroffene Verein als Landesorganisation und Mitglied des ÖAMTC aus und es erlöschen damit alle seine sich daraus ergebenden Berechtigungen; allfällige Ansprüche des ÖAMTC auf ausständige Leistungen bleiben jedoch aufrecht. Der Ausschluss eines Landesvereines ist für das Ende eines Kalendermonats auszusprechen; er kann frühestens drei Monate nach eingeschriebener Absendung der Verständigung wirksam werden. Mit dem Stichtag sind sämtliche gegenseitige Guthaben und Verbindlichkeiten, insbesondere die Mitgliedsbeiträge (nach zeitlichem Anteil) und die Reisedokumente abzurechnen. Mit dem Ausschluss eines Landesvereines scheiden auch seine Mitglieder (mittelbare Mitglieder des ÖAMTC) aus dem ÖAMTC aus.

§ 10 Zweigvereine

(1) Das Landesdirektorium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland kann in Wien, Niederösterreich und Burgenland die Gründung von Zweigvereinen mit eigener Rechtspersönlichkeit in die Wege leiten. Den Tätigkeitsbereich, die Namensführung und die Geschäftsordnung für diese regelt das Landesdirektorium.

(2) Die Zweigvereine sind Teilorganisationen des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland. Sie haben die Aufgabe, im Rahmen der Ziele des ÖAMTC ihre Mitglieder im näheren, statutengemäß bestimmten örtlichen Umkreis ihres Sitzes zu vertreten. Die Zweigvereine führen den Namen „ÖAMTC, Zweigverein“. Die Zweigvereine führen die Abzeichen des ÖAMTC; sie können außerdem ihre eigenen Abzeichen haben, in denen ihre Zugehörigkeit zum ÖAMTC zum Ausdruck kommen muss.

Die Zweigvereine haben eigene Statuten, die vom Landespräsidium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland (§ 17 Abs. 4) genehmigt sein müssen. Die Zweigvereine haben Rechtspersönlichkeit. Es kann daher der ÖAMTC ebensowenig durch Verbindlichkeiten der Zweigvereine wie ein Zweigverein durch Verbindlichkeiten des ÖAMTC verpflichtet werden. Die Bildung eines Zweigvereines bedarf der vorherigen Zustimmung des Landespräsidiums, der einen Zweigverein aus begründetem Anlass nach Anhörung der Obleutekonferenz (§ 10 Abs. 4) auch aus dem ÖAMTC Verband ausschließen kann. Das Vermögen eines aufgelösten Zweigvereines fällt dem ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland zu.

Ein Zweigverein hat einen Stamm von mindestens 200 ordentlichen Mitgliedern aufzuweisen, der nicht aus den Reihen der direkten Einzelmitglieder geworben sein darf. Mit der Mitgliedschaft zu einem Zweigverein ist die mittelbare Mitgliedschaft zum ÖAMTC verbunden.

Erlischt die Mitgliedschaft zum Zweigverein, so wird sie in eine direkte Mitgliedschaft beim ÖAMTC übergeführt (vgl. auch § 7 Abs 7), falls das Mitglied nicht etwas anderes erklärt oder § 7 Abs 6 Anwendung findet. Der Zweigverein haftet dem ÖAMTC für bei ihm eingegangene Beiträge seiner Mitglieder. Ist durch Vorgänge innerhalb eines Zweigvereins oder in dessen Tätigkeitsgebiet eine Schädigung der Interessen des ÖAMTC zu befürchten, so hat das Landesdirektorium nach Kontaktaufnahme mit dem Vorstand des Zweigvereins eine Vermittlung zum Ausgleich der Interessensgegensätze zu versuchen. Für den Fall, dass sich ein Ausgleich der Interessensgegensätze im Sinn des § 9 Abs 5 als nicht möglich erweist, kann das Landespräsidium den Ausschluss des Vereins aus dem ÖAMTC Verbund beschließen. Diesfalls ist der Verein nicht mehr berechtigt, sich als Zweigverein des ÖAMTC zu bezeichnen, er darf den Namen ÖAMTC nicht mehr führen und keinerlei Zeichen, Logos etc. des ÖAMTC mehr verwenden.

(3) Die Zweigvereine erhalten zur Bestreitung ihrer Sonderausgaben eine Rückvergütung aus dem Jahresbeitrag der Zweigvereinsmitglieder (§ 4 Abs 2 a). Ihre Höhe wird vom Landespräsidium unter Berücksichtigung der Leistungen des einzelnen Zweigvereines für die Umsetzung der Ziele des ÖAMTC festgesetzt, doch müssen dem ÖAMTC mindes-

tens zwei Drittel des Jahresbeitrages verbleiben.

(4) Die Zweigvereine haben alljährlich vor dem 31. März ihre ordentliche Hauptversammlung abzuhalten und unverzüglich einen Tätigkeits- und Finanzbericht einschließlich eines Berichts über die Hauptversammlung und die durchgeführten Wahlen dem Landesdirektorium (§ 17) vorzulegen.

Erhebt das Landesdirektorium gegen die Wahl eines Funktionärs oder einer Funktionärin nach Anhörung der Obleutekonferenz Einspruch, so gilt § 9 Abs 5, letzte fünf Sätze, dem Sinne nach. Dem Landesdirektorium und dem Landespräsidium steht auch das Recht zu, Gebarungsprüfungen bei einem Zweigverein vorzunehmen oder zu veranlassen. Hierbei findet § 20 Abs 5 entsprechend Anwendung.

(5) Die Obleute (-Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) der Zweigvereine beraten Themen, die diese in ihrer Gesamtheit betreffen, im Rahmen der Obleutekonferenz.

(6) Im Übrigen gelten für die Zweigvereine, soweit anwendbar und anderes aus den vorliegenden Statuten oder den Statuten der Zweigvereine nicht ausdrücklich hervorgeht, die Statuten des ÖAMTC, so insbesondere die Vorschriften für die Landesvereine (vor allem § 9 Absätze 5 und 6) dem Sinne nach.

§ 11 Organe des ÖAMTC

Die Vereinsorgane sind:

a) Die Generalversammlung (§ 12)

- b) Das Verbandspräsidium (§ 13)
- c) Das Verbandsdirektorium (§ 14)
- d) Die Austrian Motorsport Federation (AMF) (§ 16)
- e) Die Organe der direkten Einzelmitglieder (§ 17)
- f) Der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin (§ 20)
- g) Die Vereinsprüfer oder die Vereinsprüferinnen (§ 21)
- h) Das Schiedsgericht (§ 24)

Die Organe gemäß lit. a) - d) werden für den ÖAMTC in dessen Funktion als Verband, die Organe gemäß lit. e) für den ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland in dessen Funktion als Landesverein tätig. Die Organe gemäß lit. f) - h) werden für den ÖAMTC in beiden Funktionen tätig.

§ 12 Generalversammlung

(1) Einberufung

1. Die ordentliche Generalversammlung des ÖAMTC findet alljährlich in Wien statt. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Verbandsdirektoriums durch den ÖAMTC Direktor oder die ÖAMTC Direktorin; sie hat spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die für die Generalversammlung gewählten Vertreter oder Vertreterinnen der ordentlichen direkten Einzelmitglieder, an jeden Landesverein, an die Obleutekonferenz zur Weiterleitung an die Zweigvereine und an jedes Mitglied des Verbandspräsidiums und des Verbandsdirektoriums des ÖAMTC (jeweils an die dem Generalsekretariat zuletzt bekanntgegebene Adresse) zu ergehen. Zudem sind der Zeitpunkt der Generalversammlung und

die wichtigsten Bestimmungen über die Generalversammlung, insbesondere über die Einbringung von Wahlvorschlägen und Anträgen, spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung in den offiziellen Vereinsmitteilungen (Vereinszeitung) zu verlautbaren.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom ÖAMTC Direktor oder von der ÖAMTC Direktorin (§ 14 Abs. 1) mit Zustimmung des Verbandsdirektoriums, vom Verbandspräsidium und vom Landespräsidium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland jederzeit einberufen werden. Sie muss vom ÖAMTC Direktor oder von der ÖAMTC Direktorin innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn

- a) mindestens ein Zehntel der ordentlichen direkten Einzelmitglieder, drei Mitglieder des Verbandspräsidiums oder ein Zehntel der Delegierten der ordentlichen Einzelmitglieder oder zwei Landesvereine oder die Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Zweigvereine dieses Verlangens stellen oder
- b) der Beschluss in einer ordentlichen Generalversammlung gefasst wird.

3. Für die außerordentliche Generalversammlung gelten, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Zuständigkeit, sinngemäß die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Generalversammlung.

(2) Zuständigkeiten

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des vom Verbandsdirektorium

erstatteten Tätigkeitsberichts des ÖAMTC Verbandes; ferner für die Entgegennahme und die Genehmigung des vom Verbandsdirektorium erstatteten Finanzberichts, die Entgegennahme und die Genehmigung des Berichts des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin, die Entgegennahme und die Genehmigung des Berichts der Vereinsprüfer oder Vereinsprüferinnen und die Erteilung der Entlastung des Verbandsdirektoriums und des Verbandspräsidiums (unbeschadet der Bestimmungen des § 17 Abs. 3); die Feststellung des Jahresabschlusses des ÖAMTC Verbandes für den Fall einer Vorlage durch Verbandspräsidium und Verbandsdirektorium;

- b) die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen;
- c) die Wahl der Vereinsprüfer oder Vereinsprüferinnen (§ 21 Abs. 1);
- d) die Wahl des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin (§ 20 Abs. 1);
- e) die Wahl eines Sondervertreter oder einer Sondervertreterin (§ 20 Abs. 9) zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen ein Organmitglied;
- f) die Wahl der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes (§ 24);
- g) die Wahl der Mitglieder der Austrian Motorsport Federation (AMF) (§ 16) und der aus diesem Kreise zu wählenden drei Mitglieder deren Präsidiums;
- h) die Abberufung der in lit. b bis g genannten Organmitglieder;
- i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 8 Absätze 3 und 4);
- j) die Ernennung von Ehrenpräsidenten oder von Ehrenpräsidentinnen und Ehrenvizepräsidenten oder Ehrenvizepräsidentinnen des ÖAMTC;
- k) die Beschlussfassung über Statutenänderungen;

l) die Beschlussfassung über die Antragstellung an eine außerordentliche Generalversammlung auf Auflösung des Vereines (§ 27).

(3) Teilnahme und Stimmrecht

1. An der Generalversammlung nehmen die Mitglieder des Verbandsdirektoriums und des Verbandspräsidiums neben den Delegierten der Vereinsmitglieder (Abs. 4 und 5) stimmberechtigt teil. Der oder die Vorsitzende kann Gäste zur Generalversammlung zulassen.

2. In der Generalversammlung üben die Vereinsmitglieder ihr Stimmrecht in drei Kategorien durch die Delegierten der direkten Einzelmitglieder, die Delegierten der Landesvereine und durch die Delegierten der Zweigvereine aus. Die Gesamtzahl der Delegierten beträgt 100. Jedem Landesverein einerseits sowie den direkten Einzelmitgliedern und den Zweigvereinen andererseits stehen in der Generalversammlung so viele Delegierte zu, als der Prozentsatz ihrer Anteile an Mitgliedsbeiträgen gemessen an der Gesamtleistung an diesen Beiträgen an den ÖAMTC im Vorjahr ausmacht; Prozentzahlen ab 50/100 werden nach oben aufgerundet, darunter abgerundet. In Zweifelsfällen entscheidet die Höhe der Dezimalzahl und in letzter Linie das Los. Für diese Berechnung bilden die Kategorien der direkten Einzelmitglieder und der Zweigvereine eine Einheit gegenüber der Kategorie der Landesvereine, wobei die Zahl der Delegierten der Zweigvereine mit zwei fixiert ist. Eine den Zweigvereinen rechnermäßig darüber hinaus zustehende Anzahl wächst den Delegierten der Kategorie der direkten Einzelmitglieder zu. Diese Bestimmung gilt entsprechend auch für das Stimm-

recht der Delegierten der Zweigvereine. Eine Verschiebung gegenüber der Anzahl der Delegierten der Landesvereine erfolgt hiedurch nicht.

3. Jedem Delegierten sowie den Mitgliedern des Verbandspräsidiums und Verbandsdirektoriums kommt je eine Stimme zu.

4. Die Feststellung der Anzahl der von jeder Kategorie danach zu entsendenden Delegierten der direkten Einzelmitglieder sowie der Landesvereine und der Zweigvereine erfolgt durch das Verbandspräsidium (§ 13) nach Maßgabe der an den ÖAMTC Verband erbrachten Mitgliedsbeitragsanteile (Mitgliederschlüssel). Der ÖAMTC Direktor oder die ÖAMTC Direktorin hat rechtzeitig vor der Generalversammlung die Durchrechnung gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmen, diese vom Verbandspräsidium bestätigen zu lassen und den Landesvereinen und der Obleitkonferenz spätestens gleichzeitig mit der Einladung zur Generalversammlung mitzuteilen.

(4) Delegierte der direkten Einzelmitglieder

1. Die Funktionsdauer der Delegierten der direkten Einzelmitglieder, die von den direkten Einzelmitgliedern gewählt werden, beträgt fünf Jahre. Rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode hat das Landespräsidium zu erheben, wie viele Delegierte für eine weitere Funktionsperiode zur Verfügung stehen und über die Zahl der vakant gewordenen Delegiertenmandate den Wahlausschuss zu informieren. Der ÖAMTC Direktor oder die ÖAMTC Direktorin kündigt die Möglichkeit der Bewerbung als Delegierte der direkten

Einzelmitglieder in den Vereinsmitteilungen an.

2. Scheidet innerhalb laufender Funktionsperiode mehr als ein Viertel der Delegierten aus, so hat vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung die Neuwahl sämtlicher Delegierter der direkten Einzelmitglieder zu erfolgen.

3. Scheidet innerhalb laufender Funktionsperiode ein Viertel oder weniger als ein Viertel der Delegierten aus, so kann die Delegiertenkonferenz direkte Einzelmitglieder, nach Prüfung und entsprechender Antragstellung durch den Wahlausschuss, für die verbleibende Funktionsperiode als Delegierte kooptieren.
Die Voraussetzungen von Z 5 bis 8 gelten sinngemäß.

4. Unterschreitet während der laufenden Funktionsperiode die Anzahl der Delegierten jener Mandate, die der Kategorie der direkten Einzelmitglieder nach Abs. 3 Z 4 zustehen würde, so kann auch in diesem Fall die Delegiertenkonferenz direkte Einzelmitglieder, nach Prüfung und entsprechender Antragstellung durch den Wahlausschuss, für die verbleibende Funktionsperiode als Delegierte kooptieren.
Die Voraussetzungen von Z 5 bis 8 gelten sinngemäß.

5. Als wahlwerbende Personen für die Delegierung können nur jene direkten Einzelmitglieder auftreten, die bei Ausschreibung der Wahl dem ÖAMTC bereits durchgehend ein Jahr als solche angehören und ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind. Auch juristische Personen, die dem ÖAMTC bereits durchgehend ein Jahr als

direkte Einzelmitglieder angehören und ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind, können je eine wahlwerbende Person namhaft machen.

6. Wahlwerbende Personen dürfen zum ÖAMTC oder seinen Teilorganisationen in keinem hauptberuflichen Dienstverhältnis stehen oder in den letzten fünf Jahren gestanden sein. Wahlwerbende Personen müssen sich innerhalb der gemäß Wahlordnung vorzusehenden Frist melden.
Weiters müssen sie unbescholten sein und das 19. Lebensjahr, dürfen jedoch noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben. Über ihre Aufnahme in die Liste der zur Wahl stehenden wahlwerbenden Personen entscheidet der Wahlausschuss, dies insbesondere danach, ob sie über die erforderlichen Kenntnisse in zumindest einem der wesentlichen Bereiche der statutarischen Tätigkeiten des Vereines verfügen und in der Vergangenheit Leistungen im Rahmen der Vereinszwecke erbracht haben.

7. In angemessener Zeit vor der Wahl der Delegierten der direkten Einzelmitglieder gibt der ÖAMTC Direktor oder die ÖAMTC Direktorin bekannt, bis zu welchem Termin sich wahlwerbende Personen für die Wahl beim Wahlausschuss melden können. Der Wahlausschuss evaluiert die ihm bekannt gegebenen wahlwerbenden Personen und legt zumindest eine Woche vor der Wahl der Delegierten der direkten Einzelmitglieder im Generalsekretariat eine Liste der aufgrund dieser Evaluierung zur Wahl stehenden wahlwerbenden Personen auf. Details, insbesondere Fristen und Termine, regelt die Wahlordnung.

8. Die Zahl der zu wählenden Delegierten der direkten Einzelmitglieder für die Generalversammlung ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des § 12 Abs. 3 Z 4 nach dem Stand des Abschlusses des der Wahl vorausgehenden Jahres festzustellen. Das aktive Wahlrecht besitzen alle direkten Einzelmitglieder, die ihren Verpflichtungen dem ÖAMTC gegenüber nachgekommen sind.

9. Ergibt sich, dass die Anzahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen nicht jene der offenen Delegiertenmandate übersteigt, hat der Wahlausschuss, nach Prüfung der Bewerber bzw. Bewerberinnen eine vereinfachte Vorgehensweise wie folgt vorzuschlagen:
Auf Vorschlag des Wahlausschusses kann das Landespräsidium die vom Wahlausschuss evaluierten Bewerber für eine Funktionsperiode von fünf Jahren wählen.
Spricht sich das Landespräsidium gegen die Empfehlung des Wahlausschusses aus, so hat eine Wahl der Delegierten durch die direkten Einzelmitglieder zu erfolgen.

10. Der Wahltermin ist spätestens drei Wochen vorher vom ÖAMTC Direktor oder von der ÖAMTC Direktorin in den Vereinsmitteilungen zu verlautbaren.

11. Mitglieder haben ihre Stimme persönlich an den in der Wahlordnung genannten Stellen abzugeben.

12. Bevollmächtigungen sind unzulässig; dies gilt jedoch nicht für juristische Personen, diese üben ihr Wahlrecht durch ihre Organe oder eine von diesen nachweislich zur Vertretung bevollmächtigte Person aus.

13. Die Erlassung einer Wahlordnung im vorstehenden Rahmen obliegt dem Landespräsidium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland. Kommt eine ordnungsgemäße Neuwahl der Delegierten nicht zustande, so üben die bisherigen Delegierten ihre Funktion bis zu einer Neuwahl aus.

(5) Delegierte der Zweigvereine und der Landesvereine

1. Die Delegierten der Zweigvereine werden von der Obleutekonferenz namhaft gemacht.
Überdies steht es jedem Zweigverein mit über 500 Mitgliedern, der keinen stimmberechtigten Delegierten bzw. Delegierte in die Generalversammlung entsendet, frei, in die Generalversammlung ein Mitglied ohne Stimmrecht zu entsenden.

2. Die Namen der Delegierten der Landesvereine und der Zweigvereine haben spätestens eine Woche vor der Generalversammlung im Generalsekretariat aufzuliegen.

3. Wie jeder Landesverein seine Delegierten bestimmt, richtet sich nach seinen Statuten. Die Zweigvereine orientieren sich bei der Nominierung ihrer Delegierten an der Bestimmung des § 12 Abs. 4.

(6) Bevollmächtigung

Eine Bevollmächtigung ist innerhalb der Delegierten eines Landesvereines sowie innerhalb der Delegierten der direkten Einzelmitglieder und der Delegierten der Zweigvereine zulässig, sodass auch ein einzelner Delegierter oder eine Delegierte eines Landesvereines bzw. der direkten Einzelmitglieder und der Zweig-

vereine alle in seiner bzw. ihrer jeweiligen Kategorie zustehenden Mandate vertreten kann. Ein Delegierter oder eine Delegierte, dem bzw. der zusätzlich zu seiner bzw. ihrer Stimme noch vertretungsweise eine (mehrere) Stimme(n) zukommen soll(en), hat sich bei der Generalversammlung durch schriftliche Vollmacht des (der) Vertretenen auszuweisen.

(7) Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn je zwei Drittel der ordnungsgemäßen Vertreter oder Vertreterinnen jeder Kategorie (Bevollmächtigungen mitgerechnet) anwesend sind. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so wird sie eine halbe Stunde später abgehalten, wobei sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Die Generalversammlung ist bereits zur festgesetzten Stunde jedenfalls beschlussfähig, wenn die Einberufung (Abs. 1) eingeschrieben an die dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Anschriften versendet wurde.

(8) Vorsitz und Protokoll

Mit dem Vorsitz ist der Präsident oder die Präsidentin betraut; bei der Wahl des Verbandspräsidiums obliegt die Vorsitzführung dem ÖAMTC Direktor oder der ÖAMTC Direktorin. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der Stimmberechtigten, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung des statutengemäßen Zustandekommens der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Das Protokoll

ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden sowie vom ÖAMTC Direktor oder von der ÖAMTC Direktorin freizugeben (auch auf digitalem Weg z.B. per E-Mail möglich).

(9) Beschlussfassung und Wahlen

1. Über die Punkte b) bis l) des Abs. 2 kann nur auf Grund von Wahlvorschlägen und Anträgen abgestimmt werden, die spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung im Generalsekretariat schriftlich vorliegen. Wird ein eingereichter Wahlvorschlag abgelehnt, so kann mit Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung an dessen Stelle sogleich ein neuer Wahlvorschlag eingebracht und darüber abgestimmt werden. Das Recht, Wahlvorschläge und Anträge einzubringen, haben:

- a) jedes ordentliche direkte Einzelmitglied im Wege der Delegiertenkonferenz;
- b) jeder bzw. jede für die Generalversammlung gewählte Delegierte der ordentlichen direkten Einzelmitglieder;
- c) jeder Landesverein (§ 9) sowie die Obleutekonferenz der Zweigvereine (§ 10 Abs. 4);
- d) das Verbandsdirektorium;
- e) das Verbandspräsidium;
- f) das Landesdirektorium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland sowie
- g) das Landespräsidium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland.

2. Die Wahlen und sonstige Abstimmungen haben offen und nur auf Beschluss der Generalversammlung mit Stimmzettel zu erfolgen. Gewählt können - ungeachtet der Bestimmungen des Abs. 9 Z 1, zweiter Satz, - nur jene

Personen werden, deren Namen in einem eingereichten Wahlvorschlag enthalten sind. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann auf Beschluss die gesamte Liste en bloc gewählt werden. Im Übrigen kann die Generalversammlung Bestimmungen über die Art der Durchführung der Abstimmungen (Wahlen) treffen. Wählbar sind sowohl die ordentlichen direkten Einzelmitglieder als auch die ordentlichen Landes- und Zweigvereinsmitglieder, wenn sie ihren Verpflichtungen dem ÖAMTC gegenüber nachgekommen sind und dem Verein bereits ein Jahr angehören. Die wahlwerbenden Personen dürfen zum ÖAMTC oder zu den Gesellschaften des ÖAMTC Verbandes in keinem hauptberuflichen Dienstverhältnis stehen oder in den letzten fünf Jahren gestanden sein, ebenso ist § 23 auf sie anzuwenden. Alle Funktionäre oder Funktionärinnen sind wieder wählbar. Die Funktionsperiode endet jedoch mit der Generalversammlung, die auf das Vollenden des 75. Lebensjahres des Funktionärs oder der Funktionärin folgt.

Die Gewählten üben ihre Tätigkeit bis zur ordentlichen Generalversammlung aus, in der die Neuwahl erfolgt. Werden im Falle des Ausscheidens von Funktionären oder Funktionärinnen Ersatzwahlen notwendig, so sind diese in der nächsten ordentlichen Generalversammlung durchzuführen (vgl. auch § 13 Abs. 1).

Die Wahl gilt für die offene Funktionsdauer des ausgeschiedenen Organmitglieds. Kommt eine Ersatzwahl nicht zustande, so kann das Verbandspräsidium ein wählbares Mitglied der betreffenden Kategorie in das bezügliche Organ kooptieren.

3. Gültige Beschlüsse können, ausgenommen über die Art der Durchführung von Abstimmungen und über die Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung nur zur vorliegenden Tagesordnung gefasst werden. Zur Beschlussfassung über die Punkte h, i, j, k und l des Abs. 2 ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, über Punkt a sowie über die Art der Durchführung von Abstimmungen und nach Abs. 1 Z 2 lit b absolute Mehrheit, bei den Wahlen (Abs. 2 b, c, d, e, f, g) die relative Mehrheit, für die Wahl des (allenfalls gesondert zu wählenden) Präsidenten oder der Präsidentin die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet, sofern es sich nicht um einen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit handelt, die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden.

(10) Es besteht die Möglichkeit der Abhaltung virtueller Generalversammlungen mittels akustischer und optischer Zweigweg-Verbindung in Echtzeit.

Sollten einzelne - höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer - nicht an einer virtuellen Generalversammlung mittels akustischer und optischer Verbindung teilnehmen können oder wollen, ist es ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.

Bei der Entscheidung, ob und in welcher Art und Weise virtuelle Generalversammlungen durchgeführt werden, hat das einzuberufende Organ bzw. Organmitglied sowohl die Interessen des ÖAMTC als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.

§ 13 Verbandspräsidium

(1) Aufgaben, Mitglieder

1. Das Verbandspräsidium definiert die Aufgaben des Verbandes innerhalb der statutarischen Vorgaben und legt die Grundsätze der Verbandspolitik fest, deren Einhaltung es begleitend überwacht.

2. Das Verbandspräsidium besteht aus zwölf Vereinsmitgliedern, die durch die Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden, das heißt, die Funktionsdauer endet mit der ordentlichen Generalversammlung für das fünfte der Wahl folgende Vereinsjahr. Die Generalversammlung kann diese Funktionsdauer, unbeschadet der Bestimmung des § 12 Abs. 9 Z 2, einmal bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung verlängern.

3. Aus besonderen Gründen kann die Generalversammlung das Verbandspräsidium auf die Dauer von nur einem Jahr wählen.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin

1. Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Verbandspräsidium nominiert.

2. Der ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland hat das Recht, bis zu fünf Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen aus den Reihen der direkten Einzelmitglieder zu nominieren.

3. Jeder Landesverein hat das Recht, einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin aus den Reihen der Mitglieder seines Präsidiums, in erster Linie seinen Präsidenten oder seine Präsidentin,

zu nominieren.

4. Das Verbandspräsidium bestellt für die Dauer eines Jahres einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin als Stellvertretenden Präsidenten oder Stellvertretende Präsidentin.

Kommt der Präsident oder die Präsidentin aus dem ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland, so hat als Stellvertretender Präsident oder als Stellvertretende Präsidentin ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin aus den Landesvereinen bestellt zu werden; kommt der Präsident oder die Präsidentin aus den Reihen der Landesvereine, so hat als Stellvertretender Präsident oder als Stellvertretende Präsidentin ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin aus dem ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland bestellt zu werden.

5. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds ergänzt sich das Verbandspräsidium durch Zuwahl (Kooptierung) aus der entsprechenden Kategorie bis zur nächsten Generalversammlung (§ 12 Abs. 9).

6. Scheidet ein von einem Landesverein nominiertes Präsidiumsmitglied aus dem Präsidium seines Landesvereines aus, so erlischt unter einem sein Mandat im Präsidium des ÖAMTC. Der jeweilige Landesverein hat unverzüglich ein Ersatzmitglied zu nominieren.

7. Der Präsident oder die Präsidentin repräsentiert unbeschadet der Zuständigkeit der Vereinsorgane sowie der Bestimmung des § 15 den Verein nach außen, steht an dessen Spitze und tritt für den Verband in wichtigen verbandspolitischen Fragen in der

Öffentlichkeit auf.

8. Der Präsident oder die Präsidentin wird im Verhinderungsfall in allen seinen Funktionen durch einen von ihm bzw. ihr bestimmten Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin vertreten. Für den Fall längerer Verhinderung bestimmt das Verbandspräsidium den Vertreter oder die Vertreterin aus den Reihen der den direkten Einzelmitgliedern zugehörigen Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen. Ist ein Stellvertretender Präsident oder eine Stellvertretende Präsidentin bestellt (§ 13 Abs. 2), so obliegt die Vertretung in erster Linie diesem oder dieser.

(3) Vorsitz, Beschlussfähigkeit

1. Den Vorsitz in den Sitzungen des Verbandspräsidiums führt der Präsident oder die Präsidentin. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter der Präsident oder die Präsidentin oder sein bzw. ihr Vertreter oder seine bzw. ihre Vertreterin gemäß Abs. 2 Z 8., persönlich anwesend sind. Ein Präsidiumsmitglied kann ein anderes mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Sitzung betrauen. Überdies kann sich ein von einem Landesverein nominiertes Präsidiumsmitglied bei einer bestimmten Sitzung durch ein Mitglied des jeweiligen Landesvereinspräsidiums (nicht jedoch durch den jeweiligen Landesdirektor oder die jeweilige Landesdirektorin) vertreten lassen. Darüber hinaus ist die Vertretung unzulässig.

2. Das Verbandspräsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Lediglich Beschlussfassungen über

die in Abs. 5 lit. b bis s genannten Materien erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Stimmwert einer abgegebenen gültigen Stimme ergibt sich aus dem „Mitgliederschlüssel“ (Anteil der Mitgliedsbeiträge des nominierenden Vereines im Verhältnis zur Gesamtleistung an Mitgliedsbeiträgen im Stichjahr). Sehen die Statuten vor, dass ein Verein mehr als ein Mitglied des Verbandspräsidiums nominiert, so ist der auf den nominierenden Verein nach „Mitgliederschlüssel“ entfallende Stimmwert durch die Zahl der zu Nominierenden zu teilen.

3. Die schriftliche Beschlussfassung im Umlauf (auch per E-Mail oder Fax) ist zulässig.

(4) Sitzungen

1. An den Sitzungen des Verbandspräsidiums nimmt der ÖAMTC Direktor oder die ÖAMTC Direktorin verpflichtend teil.

2. Die Sitzungen des Verbandspräsidiums finden in der Regel am Sitz des Vereines statt. Ordentliche Sitzungen werden mindestens einmal im Quartal abgehalten. Der Präsident oder die Präsidentin bzw. sein oder ihr Vertreter oder seine bzw. ihre Vertreterin gemäß Abs. 2 Z 8 ist, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, berechtigt, außerordentliche Sitzungen einzuberufen. Drei Mitglieder des Verbandspräsidiums können unter Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verlangen.

3. Es besteht die Möglichkeit der Abhaltung virtueller Sitzungen mittels akustischer und optischer Zweiweg-Verbindung

in Echtzeit.

Sollten einzelne - höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer - nicht an einer virtuellen Sitzung mittels akustischer und optischer Verbindung teilnehmen können oder wollen, ist es ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.

Bei der Entscheidung, ob und in welcher Art und Weise virtuelle Sitzungen durchgeführt werden, hat das einzuberufende Organ bzw. Organmitglied sowohl die Interessen des ÖAMTC als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.

(5) Zuständigkeiten

In die Zuständigkeit des Verbandspräsidiums fallen:

- a) Die Nominierung des Präsidenten oder der Präsidentin;
- b) Die Bestellung des ÖAMTC Direktors oder der ÖAMTC Direktorin;
- c) Das Verbandspräsidium kann im Einvernehmen mit dem jeweils entsendenden Landesvereinspräsidium bzw. dem Landespräsidium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland auch anderen Direktoriumsmitgliedern Aufgaben zur Erledigung übertragen. Dies kann in Form einer ressortmäßigen Zuordnung oder durch Beauftragung mit konkreten befristeten Aufgaben erfolgen.
- d) Die Vertretung des Vereines gegenüber dem Verbandsdirektorium (insbesondere was den Abschluss von Verträgen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten betrifft);

e) Die Antragstellung an die (ordentliche und außerordentliche) Generalversammlung;

f) Die Genehmigung des Budgets des ÖAMTC Verbandes;

g) Die Feststellung des Jahresabschlusses, soweit er den ÖAMTC Verband betrifft;
Billigt das Verbandspräsidium den vom Verbandsdirektorium vorgelegten Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Billigt das Verbandspräsidium den Jahresabschluss nicht, so ist der Jahresabschluss der Generalversammlung vorzulegen.

h) Die Festlegung von Akontierungen an den Verband für Leistungen des Verbandes und für Generalregien durch die Landesvereine und den ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland;

i) Die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und allfälliger Entgelte für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Vereins zwischen dem ÖAMTC als Verband und den Landesorganisationen sowie dem ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland;

j) Der Ausgleich eines allfälligen Verbandsfehlbetrages durch die Landesvereine und den ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland (Finanzausgleich);

k) Die Festlegung von Art und Umfang der Mitgliedschaft der jeweiligen Kategorie;

l) Die Festlegung sachlich gerechtfertigter Rabattierungen des Mitgliedsbeitrags wie etwa im Rahmen von

Werbeaktionen;

m) Die Festlegung des „Mitgliedschlüssels“;

n) Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung;

o) Die Erlassung von Durchführungsbestimmungen zu den Statuten, allgemeinen Richtlinien, Geschäftsordnungen für die Vereinsorgane. Vorschriften über Entschädigungen, Reisekosten und Vergütungen der Vereinsfunktionäre oder der Vereinsfunktionärinnen trifft der entsendende Verein;

p) Die Erklärung des Einvernehmens mit den Landesvereinsorganen zur Bestellung von Landesdirektoren oder Landesdirektorinnen;

q) Der Ausschluss von Landesvereinen wegen grober Verletzung der Statuten, sonstiger Vereinsvorschriften, der Beschlüsse des ÖAMTC, der Gesamtinteressen und des Ansehens des ÖAMTC und wegen Nichtunterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit;

r) Die Entscheidung über Einsprüche des Verbandsdirektoriums gegen Vereinbarungen und Beschlüsse der Landesvereine im Sinn des § 9 Abs. 5 bei behaupteter Schädigung des Gesamtinteresses des ÖAMTC oder des Interesses anderer Landesvereine;

s) Die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft und hoher Auszeichnungen.

(6) Genehmigungen

Der Genehmigung des Verbandspräsidiums, soweit es sich um Angelegen-

heiten des Verbandes einschließlich dessen Gesellschaften und Vereinen handelt, bedürfen:

a) Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Gründung, der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;

b) Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;

c) Budgetierte und nicht budgetierte Investitionen;

d) Die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen; die Veranlagung von Kapital;

e) Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern oder von Geschäftsführerinnen;

f) Die Bestellung und Abberufung von Bereichsleitern oder Bereichsleiterinnen des Vereins ÖAMTC;

g) Die Zuerkennung von Pensionen;

h) Außerdem bedürfen der Genehmigung des Verbandspräsidiums der Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem ÖAMTC Verband und den Landesvereinen sowie der Abschluss von Vereinbarungen durch die Landesvereine, soweit Interessen des ÖAMTC oder von an der Vereinbarung unbeteiligten Landesvereinen berührt sind;

(7) Sofern das Verbandsdirektorium in konkreten Einzelfällen zu keiner Entscheidung kommt und falls der Gegenstand der Beratung geeignet ist, die Zusammenarbeit zwischen

den einzelnen Landesvereinen oder einem Landesverein und dem Verband entscheidend zu beeinträchtigen, kann das Verbandspräsidium die Entscheidung solcher Fragen in angemessener Frist an sich ziehen.

(8) Details der Tätigkeit des Verbandspräsidiums regelt eine Geschäftsordnung, die auch Betragsgrenzen für die Fälle des Abs. 6 lit b, c und d vorzusehen hat.

§ 14 Verbandsdirektorium

(1) Aufgaben, Mitglieder

1. Das Verbandsdirektorium ist das geschäftsführende Leitungsorgan des ÖAMTC in Verbandsangelegenheiten im Sinn des § 5 Abs. 3 des Vereinsgesetzes. Es entscheidet und verfügt in allen Angelegenheiten, in denen die Statuten nichts anderes vorsehen.

2. Das Verbandsdirektorium besteht aus dem ÖAMTC Direktor oder der ÖAMTC Direktorin, den sechs Landesdirektoren oder Landesdirektorinnen der Landesvereine (§ 9) sowie dem Landesdirektor oder der Landesdirektorin des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland.

3. Der ÖAMTC Direktor oder die ÖAMTC Direktorin wird durch den ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland nominiert und vom Verbandspräsidium für die Dauer von fünf Jahren bestellt, die wiederholte Bestellung ist zulässig.

4. Die sechs Landesdirektoren oder Landesdirektorinnen der Landesvereine des ÖAMTC und der Landesdirektor oder die Landesdirektorin des ÖAMTC Wien,

Niederösterreich, Burgenland gehören dem Verbandsdirektorium während aufrechter Funktion im Landesverein bzw. im ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland kraft Amtes an.

5. Sämtliche Mitglieder des Verbandsdirektoriums können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Verbandspräsidium abberufen werden. Jener Verein, dem das abberufene Mitglied des Verbandsdirektoriums angehört, hat in angemessener Frist eine andere Person zu nominieren; die Bestellung erfolgt durch das Verbandspräsidium.

(2) Zuständigkeiten

In die Zuständigkeit des Verbandsdirektoriums für die Leitung des ÖAMTC Verbandes fallen

- a) Planung und Strategie (unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandspräsidiums zur Festlegung der Grundsätze der Verbandspolitik);
- b) Festlegung einer geeigneten Organisations- und Personalstruktur sowie deren Weiterentwicklung;
- c) Finanzmanagement;
- d) Steuerung und Überwachung (Verbands-Controlling, -Revision und -Risikomanagement);
- e) Organisation des Tagesgeschäfts;
- f) Entgegennahme der Berichte der Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen und Auftragserteilung an diese;
- g) Bestellung von Bereichsleitern und

von Bereichsleiterinnen des ÖAMTC Verbandes;

h) Wahrnehmung der Aufgaben, die dem Verbandsdirektorium in den Organisationsvorschriften der Gesellschaften und Vereine des Verbandes zugewiesen werden;

i) Erteilung der Zustimmung zur Bestellung von Geschäftsführern und von Geschäftsführerinnen von Gesellschaften und Vereinen des ÖAMTC Verbandes;

j) Aufnahme, Kündigung, Entlassung und Gehalt der Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen des ÖAMTC Verbandes;

k) Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme, Kündigung, Entlassung und Gehalt der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen von Gesellschaften und Vereinen des ÖAMTC Verbandes;

l) Grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik,
-) die in Landesvereinen, im ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland und/oder Verbandsabteilungen organisatorische oder budgetäre Auswirkungen haben;
-) die die Produkt-, Dienstleistungs- und Vertriebspolitik des ÖAMTC Verbandes und der Gesellschaften des ÖAMTC Verbandes betreffen;
-) die auf Grund ihrer besonderen verbandspolitischen Bedeutung auf einer möglichst breiten Konsensbasis stehen sollen;

m) Berichterstattung an das Verbandspräsidium und die Generalversammlung;

n) Einberufung der Generalversammlung;

o) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und das Budget, soweit sie den Verband betreffen, sowie deren Vorlage an das Verbandspräsidium bzw. den Finanz- und Prüfungsausschuss;

p) Festsetzung der Höhe der Beteiligung der Landesorganisationen an den dem ÖAMTC aus seiner internationalen Veranstaltung zukommenden Einnahmen.

q) Regelungen über die Modalitäten des Beitritts zum Verein;

r) Angelegenheiten, die anderen Organen (insb. Verbandspräsidium, Generalversammlung) zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

(3) Der ÖAMTC Direktor oder die ÖAMTC Direktorin

1. Der ÖAMTC Direktor oder die ÖAMTC Direktorin hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Sitzungen des Direktoriums, Vorsitzführung sowie Koordination und Administration der Tätigkeiten des Direktoriums.
- b) Berichterstattung in allen Angelegenheiten des ÖAMTC-Verbandes an das Verbandspräsidium und die Generalversammlung.
- c) Erstellung des Jahresabschlusses und des Budgets, soweit sie den Verband betreffen, zur Vorlage an das Verbandsdirektorium.
- d) Er oder sie fungiert als Sprecher oder Sprecherin des Direktoriums und vertritt

den ÖAMTC Verband in der Öffentlichkeit, dies ungeachtet der Funktion des Präsidenten oder der Präsidentin als Repräsentant bzw. Repräsentantin wichtiger verbandspolitischer Interessen des Verbands.

e) Er oder sie hält mit dem Präsidenten oder der Präsidentin regelmäßig Kontakt und erörtert mit diesem Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage des ÖAMTC Verbandes.

f) Er oder sie leitet das Generalsekretariat.

2. Das Generalsekretariat unterstützt den ÖAMTC Direktor oder die ÖAMTC Direktorin und das Verbandsdirektorium sowie den Landesdirektor oder die Landesdirektorin und das Landesdirektorium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

3. Der ÖAMTC Direktor oder die ÖAMTC Direktorin wird grundsätzlich vom Landesdirektor oder von der Landesdirektorin des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland vertreten.

(4) Beschlüsse, Stimmrecht

Das Verbandsdirektorium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der ÖAMTC Direktor oder die ÖAMTC Direktorin oder sein bzw. ihr Vertreter oder seine bzw. ihre Vertreterin, persönlich anwesend sind.

Der ÖAMTC Direktor oder die ÖAMTC Direktorin und der Landesdirektor oder die Landesdirektorin des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland verfügen über je drei Stimmen, die übrigen Mitglieder über je eine Stimme.

Die Mitglieder haben einander im Fall der Verhinderung mit der vertretungsweisen Wahrnehmung ihrer Stimme zu betrauen. Das Verbandsdirektorium strebt einstimmige Beschlussfassungen an, kann jedoch, wenn diese nicht erzielbar sind, Beschlüsse mit einer Mehrheit von neun Stimmen fassen. Die schriftliche Beschlussfassung im Umlauf (auch per E-Mail oder Fax) ist zulässig.

(5) Es besteht die Möglichkeit der Abhaltung virtueller Sitzungen mittels akustischer und optischer Zweiweg-Verbindung in Echtzeit.

Sollten einzelne - höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer - nicht an einer virtuellen Sitzung mittels akustischer und optischer Verbindung teilnehmen können oder wollen, ist es ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.

Bei der Entscheidung, ob und in welcher Art und Weise virtuelle Sitzungen durchgeführt werden, hat das einzuberufende Organ bzw. Organmitglied sowohl die Interessen des ÖAMTC als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.

(6) Details der Tätigkeit des Verbandsdirektoriums regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Vertretung des Vereins

(1) Der Verein wird vom ÖAMTC Direktor oder der ÖAMTC Direktorin gemeinsam mit dem Landesdirektor oder der Landesdirektorin des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland vertreten. Für den Fall, dass einer bzw. eine der

beiden verhindert ist, vertritt diesen bzw. diese das weitere Mitglied des Landesdirektoriums des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland.

(2) Mündlich abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 16 Austrian Motorsport Federation (AMF)

(1) Laut den internationalen Motorsportgesetzen der Fédération Internationale de l'Automobile (F.I.A.) und dem internationalen Sportreglement der Fédération Internationale des Clubs Motocyclistes (F.I.M.) ist der ÖAMTC zufolge seiner Zugehörigkeit zu diesen internationalen Verbänden berechtigt, den Automobil- und Motorsport in Österreich zu regeln.

(2) Zur Ausübung dieses Rechtes setzt der ÖAMTC die Austrian Motorsport Federation (AMF) ein.

(3) Den Vorsitz in der AMF und in deren Präsidium führt der vom Verbandspräsidium (§ 13) als geschäftsführender Präsident oder als geschäftsführende Präsidentin der AMF bestellte Funktionär oder bestellte Funktionärin, der oder die nicht AMF-Mitglied sein muss. Für den Fall, dass eine solche Bestellung durch das Verbandspräsidium nicht erfolgt, führt der Präsident oder die Präsidentin des ÖAMTC den Vorsitz.

(4) Die AMF besteht außer dem geschäftsführenden Präsidenten oder der geschäftsführenden Präsidentin (Abs. 3) aus höchstens 46 Mitgliedern. Hievon werden zwölf aus den Reihen der

direkten Einzelmitglieder des ÖAMTC, zwölf aus den Landesvereins- und zwei aus den Zweigvereinsmitgliedern durch die Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt (§ 12 Abs. 2 g), d.h., die Funktionsdauer endet mit der ordentlichen Generalversammlung für das fünfte der Wahl folgende Vereinsjahr. Die Generalversammlung kann diese Funktionsdauer einmal bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung verlängern. Bis zu 20 weitere Mitglieder können aus den Reihen anderer motorsporttreibender Organisationen im Rahmen deren Bedeutung von den gewählten Mitgliedern der AMF jeweils für ein Jahr kooptiert werden.

(5) Das Präsidium der AMF besteht außer dem geschäftsführenden Präsidenten oder der geschäftsführenden Präsidentin (Abs. 3) aus höchstens fünf AMF-Mitgliedern, von denen zwei aus den Reihen der direkten Einzelmitglieder des ÖAMTC und eines aus den Reihen der Landesvereinsmitglieder durch die Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt wird (Abs. 4, dritter Satz gilt sinngemäß) sowie weiters aus höchstens zwei Mitgliedern aus den Reihen der kooptierten AMF-Mitglieder, die vom geschäftsführenden Präsidenten oder von der geschäftsführenden Präsidentin und den gewählten Präsidiumsmitgliedern jeweils für ein Jahr kooptiert werden.

(6) Die AMF ist beschlussfähig, wenn außer dem geschäftsführenden Präsidenten oder der geschäftsführenden Präsidentin wenigstens zehn Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Das Präsidium der AMF ist beschlussfähig, wenn außer dem bzw. der Vor-

sitzenden wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

(7) Es besteht die Möglichkeit der Abhaltung virtueller Sitzungen mittels akustischer und optischer Zweiweg-Verbindung in Echtzeit.

Sollten einzelne - höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer - nicht an einer virtuellen Sitzung mittels akustischer und optischer Verbindung teilnehmen können oder wollen, ist es ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.

Bei der Entscheidung, ob und in welcher Art und Weise virtuelle Sitzungen durchgeführt werden, hat das einzuberufende Organ bzw. Organmitglied sowohl die Interessen des ÖAMTC als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.

(8) Das Weitere hinsichtlich der AMF ist im Nationalen Sportreglement für den Motorsport sowie (insbesondere hinsichtlich Stimmrecht, sonstige Beschlussvoraussetzungen, Sitzungseinberufung, Vertretung, Einsetzung von Ausschüssen und Kommissionen) in einer vom Verbandspräsidium (§ 13) zu beschließenden Geschäftsordnung niedergelegt.

(9) Der ÖAMTC kann durch Beschluss des Verbandspräsidiums die Ausübung des in Abs. 1 enthaltenen Rechtes (nationale Sporthoheit) an eine selbständige Vereinigung delegieren, bleibt aber den in Abs. 1 genannten internationalen Organisationen gegenüber allein Repräsentant der nationalen Sporthoheit. In diesem Fall sind die obigen Absätze 2 bis 8 und die Bestimmungen des § 3 Abs. 3, letzter Satz, des § 11 d sowie

des § 12 Abs. 2 g nicht anwendbar.

§ 17 Organe der direkten Einzelmitglieder (ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland)

(1) Soweit es sich um Angelegenheiten des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland handelt und nicht auch die Interessen des gesamten Vereines unmittelbar betrifft, werden die aus den Reihen der direkten Einzelmitglieder gewählten Organe allein tätig und zuständig; das gleiche gilt hinsichtlich der Disposition über Mittel und Vermögen aus den Leistungen der direkten Einzelmitglieder, soweit diese Leistungen nicht den Zwecken des ÖAMTC Verbandes zugeführt werden. Erfordert die Umsetzung der Beschlüsse dieser Organe Vertretungshandlungen, so ist § 15 anzuwenden.

(2) Die Organe der direkten Einzelmitglieder sind:

- a) die Delegiertenkonferenz der direkten Einzelmitglieder (§ 17 Abs 3);
- b) das Präsidium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland (Landespräsidium) (§17 Abs 4);
- c) das Direktorium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland (Landesdirektorium) (§ 17 Abs 5);
- d) der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin als Organ des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland;
- e) die Vereinsprüfer oder die Vereinsprüferinnen als Organ des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland (§ 21 Abs. 2).

(3) Delegiertenkonferenz der direkten Einzelmitglieder

1. Delegierte, Einberufung, Beschlussfähigkeit

a) Die Delegiertenkonferenz besteht aus den Reihen der direkten Einzelmitglieder in die Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Die zwei Delegierten der Zweigvereine zur Generalversammlung (§ 12 Abs 3 Z 2) sind an der Delegiertenkonferenz teilnahme- aber nicht stimmberechtigt.

Sie tritt jedenfalls einmal im Jahr am Sitz des Vereins zu einer Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Landesdirektoriums durch den ÖAMTC Direktor oder der ÖAMTC Direktorin. Auf die in § 12 Abs. 1 genannte Frist ist Bedacht zu nehmen. Sie hat spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder der Delegiertenkonferenz, des Landespräsidiums und des Landesdirektoriums an die dem Generalsekretariat jeweils zuletzt bekanntgegebene Adresse zu ergehen.

Eine außerordentliche Delegiertenkonferenz kann vom ÖAMTC Direktor oder von der ÖAMTC Direktorin mit Zustimmung des Landesdirektoriums jederzeit einberufen werden.

b) Die Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder (Bevollmächtigungen mitgerechnet) anwesend ist, sie ist jedenfalls beschlussfähig, wenn die Einberufung eingeschrieben an jeden Delegierten und an jede Delegierte an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse versendet wurde. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich.

c) Es besteht die Möglichkeit der Ab-

haltung virtueller Sitzungen mittels akustischer und optischer Zweiweg-Verbindung in Echtzeit.

Sollten einzelne - höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer - nicht an einer virtuellen Sitzung mittels akustischer und optischer Verbindung teilnehmen können oder wollen, ist es ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.

Bei der Entscheidung, ob und in welcher Art und Weise virtuelle Sitzungen durchgeführt werden, hat das einzuberufende Organ bzw. Organmitglied sowohl die Interessen des ÖAMTC als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.

2. Zuständigkeiten

- a) Die Delegiertenkonferenz ist zuständig für die
-) Entgegennahme und Genehmigung des vom Landesdirektorium erstatteten Tätigkeits- und Finanzberichts des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland;
 -) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin als Organ des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland;
 -) Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Landesdirektoriums und des Landespräsidiums;
 -) Feststellung des Jahresabschlusses des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland - für den Fall einer Vorlage durch Landespräsidium und Landesdirektorium;
 -) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Vereinsprüfer oder Vereinsprüferinnen als Organ des ÖAMTC

Wien, Niederösterreich, Burgenland;
-) Entsendung zweier Mitglieder aus ihren Reihen in den Wahlausschuss zur Delegiertenwahl (§ 22 Abs. 3);
-) Kooptierung von Delegierten in die Delegiertenkonferenz (§ 12 Abs. 4 Z 3 und 4).

b) Die Bestimmungen über die Generalversammlung (§ 12 Abs. 1 Z 2 und Z 3, Abs. 2 lit a, Abs. 3 Z 1 und Z 3, 6, Abs. 8 und Abs. 9 Z 2) gelten, soweit anwendbar, sinngemäß.

(4) Präsidium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland (Landespräsidium)

1. Mitglieder, Beschlussfähigkeit

a) Das Landespräsidium setzt sich aus jenen Organmitgliedern zusammen, die aus den Reihen der direkten Einzelmitglieder in das Verbandspräsidium gewählt wurden.
Das Landespräsidium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin des ÖAMTC als Vorsitzenden bzw. als Vorsitzende, sofern dieser bzw. diese aus dem ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland stammt, und fünf weiteren Mitgliedern.

Für den Fall, dass der Präsident oder die Präsidentin des ÖAMTC aus den Reihen der Landesvereinsmitglieder stammt, ist der Stellvertretende Präsident oder die Stellvertretende Präsidentin, sofern ein solcher bzw. eine solche bestellt ist, Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Landespräsidiums.

Für den Fall der Verhinderung des oder der Vorsitzenden wird dieser bzw. diese von einem von ihr bzw. ihm bestimmten

Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin vertreten.

b) Das Landespräsidium ist bei persönlicher Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Das Landespräsidium fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlussfassungen über die in Z 3 genannten Materien erfordern lediglich eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Präsidiumsmitglied verfügt über eine Stimme.

c) Die Beschlussfassung im Umlauf (auch per E-Mail oder Fax) ist zulässig.

d) Es besteht die Möglichkeit der Abhaltung virtueller Sitzungen mittels akustischer und optischer Zweiweg-Verbindung in Echtzeit.

Sollten einzelne - höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer - nicht an einer virtuellen Sitzung mittels akustischer und optischer Verbindung teilnehmen können oder wollen bzw. nicht über die technischen Mittel verfügen, ist es ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.

Bei der Entscheidung, ob und in welcher Art und Weise virtuelle Sitzungen durchgeführt werden, hat das einzuberufende Organ bzw. Organmitglied sowohl die Interessen des ÖAMTC als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.

2. Zuständigkeiten

In die Zuständigkeit des Landespräsidiums fallen:

a) Die Festlegung der Grundsätze der Politik des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland;

b) Die Antragstellung an die (ordentliche und außerordentliche) Generalversammlung sowie die (ordentliche und außerordentliche) Delegiertenkonferenz;

c) Die Genehmigung des Budgets des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland;

d) Die Feststellung des Jahresabschlusses des ÖAMTC, soweit er den ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland betrifft; billigt das Landespräsidium den vom Landesdirektorium vorgelegten Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Billigt das Landespräsidium den Jahresabschluss nicht, so ist der Jahresabschluss der Delegiertenkonferenz vorzulegen.

e) Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung und einer außerordentlichen Delegiertenkonferenz;

f) Die Erlassung von Durchführungsbestimmungen zu den Statuten, soweit sie den ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland betreffen, allgemeiner Richtlinien, Geschäftsordnungen für die Organe des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland; Vorschriften über Entschädigungen, Reisekosten und Vergütungen der Funktionäre oder der Funktionärinnen des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland;

g) Angelegenheiten der Zweigvereine (§ 10) im Zusammenhang mit dem ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland als ihrem Hauptverein (§ 3 Abs. 1), soweit sie nicht die gesamte Organisa-

tion des ÖAMTC betreffen, insbesondere ihre Bildung, ihren Ausschluss aus dem ÖAMTC Verband sowie finanzielle Abmachungen mit ihnen; soweit hiedurch nicht Interessen des ÖAMTC Verbandes oder von Landesvereinen betroffen werden;

Berühren in den vorstehenden Absätzen angeführte Angelegenheiten wesentliche Interessen der Zweigvereine, so ist die Obleitungskonferenz zu hören.

h) Die Nominierung des Bewerbers oder der Bewerberin für die Funktion des ÖAMTC Direktors oder der ÖAMTC Direktorin;

i) Die Bestellung des Landesdirektors oder der Landesdirektorin sowie eines weiteren Mitglieds des Direktoriums des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland; die Bestellungen erfolgen auf die Dauer von fünf Jahren; die wiederholte Bestellung ist zulässig;

j) Die Vertretung des Vereines gegenüber dem Landesdirektorium (insbesondere was den Abschluss von Verträgen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten betrifft);

k) Die Zuerkennung hoher Auszeichnungen;

l) Auf Vorschlag des Wahlausschusses in Fällen des § 12 Abs. 4 kann das Landespräsidium die vom Wahlausschuss evaluierten Bewerber für die Delegiertenwahl für eine Funktionsperiode von fünf Jahren wählen.

3. Genehmigungen

Der Genehmigung des Landespräsidiums, soweit es Angelegenheiten

des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland und dessen Tochtergesellschaften und Vereine betrifft, bedürfen:

- a) Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Gründung, der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
 - b) Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
 - c) Die Errichtung und die Schließung von Standorten;
 - d) Budgetierte und nicht budgetierte Investitionen;
 - e) Die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen; die Veranlagung von Kapital;
 - f) Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und von Geschäftsführerinnen;
 - g) Die Bestellung und Abberufung von Bereichsleitern oder Bereichsleiterinnen des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland;
 - h) Die Zuerkennung von Pensionen;
4. Die Bestimmungen über das Verbandspräsidium (§ 13 Abs. 2 Z 8 und Abs. 4) gelten sinngemäß.

Details der Tätigkeit des Landespräsidiums regelt die Geschäftsordnung, diese hat Betragsgrenzen für die Fälle der lit b, d und e vorzusehen.

(5) Direktorium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland (Landesdirektorium)

1. Mitglieder, Beschlussfähigkeit

- a) Das Landesdirektorium besteht aus dem ÖAMTC Direktor oder der ÖAMTC Direktorin, dem Landesdirektor oder der Landesdirektorin und einem weiteren Mitglied (§ 17 Abs. 4 Z 2 i).
- b) Das Landesdirektorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder persönlich anwesend sind. Die Mitglieder können einander im Fall der Verhinderung mit der vertretungsweisen Wahrnehmung ihrer Stimme betrauen. Das Landesdirektorium strebt einstimmige Beschlussfassungen an, kann jedoch, wenn diese nicht erzielbar sind, Mehrheitsbeschlüsse fassen. Die schriftliche Beschlussfassung im Umlauf (auch per E-Mail oder Fax) ist zulässig.

2. Zuständigkeiten

Das Landesdirektorium entscheidet und verfügt, ungeachtet der Bestimmungen über das Landespräsidium, in allen Angelegenheiten des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland, in denen die Statuten nichts anderes vorsehen, insbesondere über

- a) Planung und Strategie (unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandspräsidiums zur Festlegung der Grundsätze der Verbandspolitik);
- b) Festlegung einer geeigneten Organisations- und Personalstruktur sowie deren Weiterentwicklung;
- c) Finanz- und Vermögensverwaltung im

Rahmen des Abs. 1; hierfür ist eine vom ÖAMTC Verband (§ 3 Abs. 1) gesonderte Budgetierung einzurichten und, soweit tunlich, eine gesonderte Buchführung anzustreben;

- d) Steuerung und Überwachung (Controlling, Revision und Risikomanagement);
- e) Organisation des Tagesgeschäftes;
- f) Entgegennahme der Berichte der Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland und Auftragserteilung an diese;
- g) Bestellung von Bereichsleitern und Bereichsleiterinnen des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland;
- h) Wahrnehmung der Aufgaben, die dem Landesdirektorium in den Organisationsvorschriften der Gesellschaften und Vereinen des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland zugewiesen werden;
- i) Erteilung der Zustimmung zur Bestellung von Geschäftsführern und von Geschäftsführerinnen von Gesellschaften und Vereinen des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland;
- j) Aufnahme, Kündigung, Entlassung und Gehalt der Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland;
- k) Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme, Kündigung, Entlassung und Gehalt der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen von Gesellschaften und Vereinen des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland;

l) Regelung sonstiger Angelegenheiten, soweit sie nur die direkten Einzelmitglieder oder nur Wien, Niederösterreich und Burgenland betreffen und die Vertretung dieser Interessen innerhalb des Vereines und nach außen; die Errichtung von Standorten des ÖAMTC im Zuständigkeitsbereich des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland; die interne Beratung von Fragen des Verhältnisses zwischen den direkten Einzelmitgliedern (den Gebieten der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland) und den übrigen Mitgliedern des ÖAMTC Verbandes;

m) Entscheidung über Berufungen gegen die Streichung direkter Einzelmitglieder;

n) Grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik, die die Produkt-, Dienstleistungs- und Vertriebspolitik des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland und der Gesellschaften und Vereine des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland betreffen;

o) Angelegenheiten, die anderen Organen (insb. Landespräsidium, Delegiertenkonferenz) zur Beschlussfassung vorzulegen sind;

p) Berichterstattung an das Landespräsidium und die Delegiertenkonferenz;

q) Einberufung der Delegiertenkonferenz;

r) Beschlussfassung über die Vorlage des Budgets und des Jahresabschlusses, soweit er den ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland betrifft, an das Landespräsidium.

3. ÖAMTC Direktor oder ÖAMTC Direktorin

a) Der ÖAMTC Direktor oder die ÖAMTC Direktorin entscheidet über die Personalverwaltung einschließlich Aufnahme, Kündigung, Entlassung und Gehalt aller Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen des ÖAMTC. Aufnahme, Kündigung, Entlassung und Gehalt des ÖAMTC Direktors oder der ÖAMTC Direktorin fallen in die Zuständigkeit des Verbandspräsidiums. Aufnahme, Kündigung, Entlassung und Gehalt der weiteren Mitglieder des Landesdirektoriums obliegen dem Landespräsidium. Aufnahme, Kündigung, Entlassung und Gehalt der Bereichsleiter und der Bereichsleiterinnen sowie der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen des ÖAMTC (Verbandes) obliegen dem Verbandsdirektorium.

b) Der ÖAMTC Direktor oder die ÖAMTC Direktorin beruft die Sitzungen des Landesdirektoriums und der Delegiertenkonferenz ein und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Landesdirektoriums. Ao. Sitzungen der Delegiertenkonferenz können vom ÖAMTC Direktor oder von der ÖAMTC Direktorin mit Zustimmung des Landesdirektoriums einberufen werden.

c) Der ÖAMTC Direktor oder die ÖAMTC Direktorin fungiert als Sprecher bzw. Sprecherin des Landesdirektoriums und vertritt den ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland in der Öffentlichkeit, dies ungeachtet der Funktion des Präsidenten oder der Präsidentin als Repräsentant bzw. Repräsentantin wichtiger Interessen der Landesorganisation.

4. Aufgaben von Mitgliedern des Landesdirektoriums

a) Der Landesdirektor oder die Landesdirektorin koordiniert und administriert die Tätigkeiten des Landesdirektoriums.

b) Der Landesdirektor oder die Landesdirektorin entscheidet über die Aufnahme und die Streichung der direkten Einzelmitglieder.

c) Die Mitglieder des Landesdirektoriums berichten anhand der Ressortenteilung an das Landespräsidium und an die Delegiertenkonferenz.

d) Die Mitglieder des Landesdirektoriums des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland halten mit dem oder der Vorsitzenden des Präsidiums (siehe auch § 17 Abs. 4 lit a) regelmäßig Kontakt und erörtern mit diesem bzw. dieser Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland und dessen Gesellschaften.

e) Details der Tätigkeiten des Landesdirektoriums regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung, Beratung, Durchführung oder Vertretung bestimmter Vereinsangelegenheiten können von den Präsidien wie auch von den Direktorien des Verbandes und des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland Ausschüsse eingesetzt werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils ein

Mitglied des den Ausschuss einsetzenden Organs zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und berichtet regelmäßig an die zuständigen Vereinsorgane.

(3) Die Beiziehung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Vereines, von Behördenvertretern und -vertreterinnen und Fachleuten mit beratender Stimme beschließt der Ausschuss, der sich auch eine Geschäftsordnung geben kann. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der oder die Vorsitzende entscheidet bei Stimmengleichheit.

§ 19 Internes Kontrollsystem

(1) Der ÖAMTC verfügt über ein Internes Kontrollsystem sowie über ein Risikomanagement, die geeignet sind, die Ziele der Sicherheit des Vermögens, der Wirtschaftlichkeit und der Ordnungsmäßigkeit im Unternehmen sicherzustellen.

(2) Die Innenrevision kontrolliert im Auftrag der Direktorien die Einhaltung des Internen Kontrollsystems.

§ 20 Abschlussprüfer oder Abschlussprüferin

(1) Die Generalversammlung des ÖAMTC wählt auf die Dauer von einem Jahr einen Abschlussprüfer oder eine Abschlussprüferin, der bzw. die weder den Organen des ÖAMTC Verbandes, des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland noch der Landesvereine angehören darf.

(2) Der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin hat die Finanzgebarung des Vereines sachlich getrennt nach Verband und ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von drei Monaten ab Aufstellung des Jahresabschlusses zu prüfen. Dabei hat er oder sie auch auf Inanspruchnahmen und ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben zu achten. Er oder sie erstattet der Generalversammlung bzw. der Delegiertenkonferenz einen Vorschlag zur Entlastung des Direktoriums und des Präsidiums.

(3) Der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin hat noch vor der Generalversammlung bzw. der Delegiertenkonferenz dem jeweiligen Präsidium und dem jeweiligen Direktorium über die erfolgte Prüfung der Gebarung und des Jahresabschlusses sowie über seinen Entlastungsvorschlag (Abs. 2) zu berichten. Neben seinem bzw. ihrem Prüfbericht hat der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin einen management letter, der auch Hinweise auf allfällige Schwachstellen im Verein enthält, getrennt nach Verband und ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland, zu übergeben.

(4) Das Verbandspräsidium hat einen Finanz- und Prüfungsausschuss zu bestellen, der es in Fragen des Finanzwesens unterstützt. Details der Tätigkeiten des Finanz- und Prüfungsausschusses regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Organe des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland können - ungeachtet der vorstehenden Überprüfung

nach Abs. 2 der Gebarung des ÖAMTC Verbandes - die Gebarung des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland durch einen vom Landespräsidium eigens bestellten Abschlussprüfer oder eine eigens bestellte Abschlussprüferin gesondert prüfen lassen. Hiefür gelten die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin an Stelle der Generalversammlung der Delegiertenkonferenz zu berichten hat, der auch die Beschlussfassung über diese Prüfungsberichte und die Entlastung des Landespräsidiums sowie des Landesdirektoriums obliegt.

(6) Dem Abschlussprüfer oder der Abschlussprüferin kann vom Verbandsdirektorium für den mit der Durchführung der Gebarungsüberprüfung verbundenen tatsächlichen Arbeitsaufwand eine Vergütung zuerkannt werden.

(7) Jedem Mitglied des Verbandspräsidiums und Verbandsdirektoriums ist unter persönlicher Verantwortung und zur vertraulichen Benützung längstens zwei Wochen vor der Generalversammlung und eine Woche vor der ihr vorausgehenden Verbandspräsidiumssitzung eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz aus dem Jahresabschlussprüfungsbericht des ÖAMTC auszufolgen.

(8) Mit Beschluss des Verbandsdirektoriums (§ 14) kann aus begründetem Anlass der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin mit der Prüfung der Geschäftsführung, der Gebarung und der Verwaltung von Landesvereinen beauftragt werden.

(9) Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereines gegen ein Organ-

mitglied kann die Generalversammlung einen Sondervertreter oder eine Sondervertreterin bestellen.

§ 21 Vereinsprüfer oder Vereinsprüferinnen

(1) Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren maximal drei Personen zu Vereinsprüfern oder zu Vereinsprüferinnen.

(2) Die Vereinsprüfer oder die Vereinsprüferinnen legen alljährlich der Generalversammlung bzw. der Delegiertenkonferenz einen Bericht über die gelebte Praxis des Vereins (ÖAMTC Verband bzw. ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland) vor. Insbesondere prüfen sie das Zusammenwirken der Vereinsorgane, die Beziehungen des Vereins zu seinen direkten Mitgliedern, die Einhaltung der Regeln für Eigengeschäfte, die Einhaltung der Unvereinbarkeitsvorschriften (§ 23) sowie allgemeiner Richtlinien, die sich der Verein selbst auferlegt hat, und berichten darüber.

(3) Den Vereinsprüfern oder den Vereinsprüferinnen kann vom Verbands- bzw. vom Landesdirektorium für den mit der Durchführung der Prüfung verbundenen tatsächlichen Arbeitsaufwand eine Vergütung zuerkannt werden.

§ 22 Wahlausschuss des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland

(1) Die Qualifikation der wahlwerbenden Personen für die Funktion als Delegierte der direkten Einzelmitglieder zur Generalversammlung (§ 12) ist vom Wahlausschuss zu überprüfen, der insbesondere

zu prüfen hat, ob die wahlwerbenden Personen über die erforderlichen Kenntnisse in zumindest einem der wesentlichen Bereiche der statutarischen Tätigkeiten des Vereins verfügen und welche Leistungen sie bisher im Rahmen der Vereinszwecke erbracht haben.

(2) Der Wahlausschuss kann in Fällen des § 12 Abs. 4 Z 3 und Z 4 Anträge an die Delegiertenkonferenz stellen.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Das Landespräsidium und die Delegiertenkonferenz entsenden je zwei Mitglieder, die sich auf einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende einigen.

(4) Die Details der Tätigkeit des Wahlausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die das Landespräsidium (§ 17 Abs. 4) beschließt.

§ 23 Unvereinbarkeiten

(1) Direktoriums- und Präsidiumsmitglieder dürfen kein Mandat im Nationalrat oder Bundesrat oder in einem Landtag ausüben und dürfen weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung noch einem Gemeindevorstand (Stadtsenat) angehören, noch als hauptamtliche Angestellte einer politischen Partei tätig sein.

(2) Mit der Eigenschaft eines Präsidiumsmitglieds, eines Abschlussprüfers oder einer Abschlussprüferin, eines Vereinsprüfers oder einer Vereinsprüferin sowie eines Mitglieds des Schiedsgerichts ist es unvereinbar, mit dem ÖAMTC oder einem seiner Landesvereine in einem Dienstverhältnis zu stehen.

(3) Gerät das Mitglied eines Organs des Vereins aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit mit den Interessen des Vereins in einen Konflikt, so hat es dies unverzüglich dem Präsidenten oder der Präsidentin des Vereins offen zu legen, der bzw. die zur Lösung des Interessenkonfliktes in Verbandsangelegenheiten eine Entscheidung des Verbandspräsidiums und in Angelegenheiten des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland eine Entscheidung des Landespräsidiums herbeizuführen hat. Gerät der Präsident oder die Präsidentin in Verbandsangelegenheiten in einen solchen Konflikt, so hat er bzw. sie dies dem Verbandspräsidium, in Angelegenheiten des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland dem Landespräsidium offen zu legen, das darüber zu entscheiden hat.

(4) Wird gegen ein Mitglied eines Organs des ÖAMTC rechtskräftig Anklage wegen einer Straftat erhoben, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist, so ruht die Funktion dieser Person bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

Wird eine natürliche Person, die Mitglied eines Organs des ÖAMTC ist, wegen einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist, rechtskräftig verurteilt, so hat dies den sofortigen Verlust des Mandats zur Folge.

Eine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren geahndet wird, kann kein Amt in einem Organ des ÖAMTC übernehmen, sofern diese Verurteilung noch nicht getilgt ist.

(5) Präsidiumsmitglieder können bei der Beschlussfassung über jene Angelegenheiten, die ihre beruflichen Interessen mittelbar oder unmittelbar berühren, nicht mitwirken.

§ 24 Schiedsgericht

(1) Der ÖAMTC, seine Landesvereine und Zweigvereine sowie deren Organmitglieder und direkte Einzelmitglieder unterwerfen sich dem Schiedsgericht in sämtlichen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, jedenfalls

a) in Streitigkeiten zwischen den Landes- und/oder Zweigvereinen untereinander sowie zwischen diesen und dem ÖAMTC, wenn deren Ursache im Vereinsverhältnis (Verbandsverhältnis, Vertragsverhältnis) zum ÖAMTC liegt;

b) in Streitigkeiten zwischen direkten Einzelmitgliedern sowie von direkten Einzelmitgliedern mit dem ÖAMTC, wenn deren Ursache im Vereinsverhältnis liegt;

c) in Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Statuten und der sonstigen Vorschriften des ÖAMTC auf Antrag eines Beteiligten.

(2) Weiters ist das Schiedsgericht zuständig in Fragen, in denen sich die Beteiligten einem Schiedsspruch unterwerfen sowie in Vereinsangelegenheiten, die dem Schiedsgericht vom Verbandsdirektorium, Verbandspräsidium, Landesdirektorium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland oder Landespräsidium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland zugewiesen werden.

(3) Das Schiedsgericht des ÖAMTC entscheidet vereinsintern endgültig.

(4) Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von fünf Jahren vier Vorsitzende des Schiedsgerichts (§ 12 Abs. 2f), welche rechtskundig sein müssen und keine andere Funktion im ÖAMTC bekleiden dürfen. Zwei Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen werden von den Landesvereinen nominiert, die beiden anderen sind aus den direkten Einzelmitgliedern des ÖAMTC zu wählen.

(5) Das Schiedsgericht untersucht und entscheidet in Senaten, die aus drei Mitgliedern bestehen. Mitglieder eines Senates sind ein von der Generalversammlung gewählter Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin (Abs. 4) als Vorsitzender oder Vorsitzende und zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen, welche von den beteiligten Parteien namhaft zu machen sind. Der bzw. die Vorsitzende ist von den Beisitzern oder Beisitzerinnen ohne Verzug zu bestimmen. Im Fall der Nichteinigung der Streitparteien auf einen von der Generalversammlung gewählten Schiedsrichter oder Schiedsrichterin als Vorsitzenden oder Vorsitzende entscheidet über Veranlassung des Präsidenten oder der Präsidentin das Los. Das Schiedsgericht hat über jeden anhängigen Fall, wenn nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, längstens innerhalb acht Wochen ab Bestimmung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu entscheiden. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes (= Mitteilung an den Präsidenten oder an die Präsidentin; Absatz 6) der ordentliche Rechtsweg offen.

(6) Will eine der in den obigen Abs. 1,

lit a, b und c genannten Personen bzw. ein dort genannter Verein das Schiedsgericht anrufen, so hat sie oder er dies dem Präsidenten oder der Präsidentin unter genauer Bezeichnung der Streitsache sowie gleichzeitiger Benennung ihres (seines) Beisitzers oder Beisitzerin (Abs. 5) mit dem Ersuchen um Einberufung des Schiedsgerichts mitzuteilen. Die Einberufung des Schiedsgerichts hat jeweils ohne Verzug durch den Präsidenten oder die Präsidentin des ÖAMTC unter Festsetzung des Verhandlungsortes zu erfolgen. Das Verbandspräsidium und das Präsidium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland haben das Recht, nach Bekanntwerden eines Streitfalls die Austragung durch das Schiedsgericht auch ohne Parteiantrag anzuordnen.

(7) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es hat im Verfahren die allgemeinen Grundsätze der ordentlichen Gerichtsbarkeit dem Sinn nach anzuwenden. Seine Beschlüsse sind schriftlich auszufertigen und zu begründen und den Streitparteien zuzustellen.

(8) In Angelegenheiten des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland (§ 17) gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß, wobei jedoch der oder die Vorsitzende nur aus den Reihen der direkten Einzelmitglieder stammen kann.

§ 25 Anerkennung der Statuten und der Beschlüsse; Gerichtsstand, Fristberechnungen

(1) Jedes Mitglied unterwirft sich durch seinen Beitritt zum Verein den Bestimmungen dieser Statuten.

(2) Die von den zuständigen Organen gefassten Beschlüsse sind von allen Vereinen einzuhalten.

(3) Für alle durch das Vereinsverhältnis entstandenen Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen an den ÖAMTC gilt als Erfüllungsort Wien.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) unterwerfen sich der ÖAMTC, seine Landesvereine und Zweigvereine sowie deren Organmitglieder und direkte Einzelmitglieder hinsichtlich vermögensrechtlicher Streitigkeiten dem sachlich zuständigen Gericht in Wien.

(5) Für die Berechnung in diesen Statuten enthaltener Fristen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) entsprechend.

§ 26 Allfällige Umbildung des ÖAMTC in einen ausschließlichen Vereinsverband

(1) Das Landespräsidium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland (§ 17) kann die engere, formelle Zusammenarbeit der direkten Einzelmitglieder des ÖAMTC und der Mitglieder der Zweigvereine des ÖAMTC (§ 6 Abs. 2 b) in einen im Rahmen des gleichen Zwecks zu bildenden eigenen Verein mit Zweidrittelmehrheit seiner Stimmen beschließen. Dieser Verein wird sodann aus den Reihen der Mitglieder des Landespräsidiums proponiert; in ihn werden im Zuge der Umbildung des ÖAMTC gemäß Abs. 2 die vorgenannten Einzelmitglieder des ÖAMTC übergeleitet.

(2) Auf Grund eines derartigen Beschlusses des Landespräsidiums hat der ÖAMTC Direktor oder die ÖAMTC Direktorin innerhalb von sechs Monaten eine Generalversammlung einzu-berufen, welche die Umbildung des ÖAMTC in einen reinen Vereinsverband (Dachverband eines nach Abs. 1 gebildeten Vereines und der bisherigen Landesvereine als Mitgliedervereine) zu beschließen und die näheren Bestimmungen für diese Umbildung durch die erforderliche Statutenänderung des ÖAMTC festzulegen hat. Falls die Generalversammlung innerhalb eines Jahres ab Beschlussfassung des Landespräsidiums die nach Abs. 1 für die Umbildung des ÖAMTC in einen Vereinsverband erforderliche Statutenänderung nicht beschließt, steht das Recht zu dieser Statutenänderung dem Landespräsidium mit Zweidrittelmehrheit zu. Diese Statutenänderung bleibt in Gültigkeit bis zu einem entsprechenden Beschluss der Generalversammlung des ÖAMTC.

(3) Im Fall der Umbildung nach Abs. 2 werden jedenfalls das Stammvermögen (das Vermögen der verschmolzenen ehemaligen Vereine Österreichischer Automobil-Club und Österreichischen Touring-Club) und die dem ÖAMTC sonst zustehenden, insbesondere internationalen Rechte auf den gemäß Abs. 1 neu gebildeten Verein übergeleitet. Vom Neuvermögen (seit dem Jahre 1947 erworbenen und geschaffenen Vermögenswerte und Anlagen) des ÖAMTC gehen alle jene Teile, welche bei einer Gesamtabrechnung nicht als ein aus den Anteilen der Mitgliedsbeiträge der Landesvereine (§ 9 Abs. 3) und des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland zuzüglich der Zweigvereine

(§§ 17 und 10) dem ÖAMTC Verband (§ 3 Abs. 1) verbliebenes Aktivum anzusehen sind, ebenso auf den nach Abs. 1 neu gegründeten Verein über. Die übrigen Teile des Neuvermögens und insbesondere die seit Abtrennung der internen Gebarung nach § 17 dem ÖAMTC Verband aktiv zuzurechnenden Werte verbleiben grundsätzlich dem neu gestalteten Vereinsverband (Abs. 2); der nach Abs. 1 gebildete Verein kann hievon einzelne Teile, welche durch die Gesamtheit der Mitglieder des ÖAMTC geschaffen wurden, gegen mit dem Vereinsverband anteilmäßig zu vereinbarende Ablösung übernehmen.

(4) Der nach Abs. 1 gebildete Verein ist gleichzeitig der Landesverein für Wien, Niederösterreich und Burgenland im Vereinsverband und auch der Traditions- und Namensträger des ÖAMTC. Die nähere Regelung zwischen dem ÖAMTC als reinem Vereinsverband und seinem neu gegründeten Mitgliederverein der direkten Einzelmitglieder und der Zweigvereinsmitglieder (Abs. 1) über die anteilmäßige Auseinandersetzung der vom bisherigen ÖAMTC Verband neu erworbenen aktiven Vermögenswerte (Abs. 3) wird in dem Beschluss über die Statutenänderung betreffend die Umbildung in einen Vereinsverband (Abs. 2) oder in einer Sondervereinbarung zwischen dem neu gebildeten Verein (Abs. 1) und dem umgestalteten ÖAMTC (Abs. 2) bzw. in einer Vereinbarung mit den bisherigen Landesvereinen zu treffen sein. Die Bestimmung des Abs. 3, letzter Teilsatz, bleibt unberührt. Der ÖAMTC als Vereinsverband ist berechtigt, den Namen des ÖAMTC mit einem unterscheidungskräftigen Zusatz zu verwenden.

§ 27 Auflösung

(1) Die Auflösung des ÖAMTC kann nur in einer hierfür eigens, spätestens sechs Monate nach dem in der ordentlichen Generalversammlung angenommenen Antrag (§ 12 Abs. 2 I) einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. In derselben Generalversammlung werden die Liquidation und die Verwertung des Vereinsvermögens beschlossen. Die Liquidation erfolgt durch das letzte Verbandsdirektorium oder durch einen von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit eigens einzusetzenden Liquidationsausschuss.

(2) Bei Auflösung des Vereines gemäß Abs. 1 oder bei behördlicher Auflösung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks ist sein gesamtes Vermögen (einschließlich der internationalen Rechte), noch vor der Liquidation, längstens innerhalb von sechs Monaten nach dem Auflösungsbeschluss einem mit dem gleichen Zweck zu gründenden Verein zuzuführen, dessen Errichtung auf Grund eines Beschlusses des Landespräsidiums vor Auflösung des ÖAMTC in die Wege geleitet wird und in den die direkten Einzelmitglieder und die Zweigvereinsmitglieder des ÖAMTC übergeleitet werden (§ 26 Abs. 1). Dieser neu zu gründende Verein ist der Traditions-träger des ÖAMTC (§ 26 Abs. 4) und hat ebenfalls gemeinnützig im Sinn der §§ 34 ff BAO zu sein; er hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden.

(3) Kommt es innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zu einer Gründung eines Vereines nach Abs. 2, so steht

den Landesvereinen des aufzulösenden ÖAMTC das Recht zu, ihrerseits innerhalb weiterer drei Monate nach Ablauf der sechsmonatigen Frist gemäß Abs. 2 einen Verband zu gründen, in welchem Falle das Vermögen und die internationalen Rechte des aufgelösten ÖAMTC (Abs. 2) diesem Verband zuzuführen sind. Dieser hat ebenfalls gemeinnützig im Sinn der §§ 34 ff BAO zu sein; er hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden.

(4) Kommt es weder zu einer Gründung im Sinn des obigen Abs. 2 noch des obigen Abs. 3 zu einer Neugründung, so ist das Vermögen des Vereines an eine im Sinn der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation zu übertragen, deren Zweck dem Vereinszweck möglichst nahe kommt; diese hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden.

(5) Für den Fall einer grundsätzlichen Änderung der Zielsetzung des Vereines dahingehend, dass dies den Wegfall des gemeinnützigen Zwecks im Sinn der abgabenrechtlichen Vorschriften mit sich bringen würde, darf ein allenfalls gebildetes Vermögen gemäß dem Grundsatz der unbedingten Vermögensbindung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen abgabenrechtlichen Vorschriften - so wie bei der Auflösung des Vereines - ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 28 Weitere Beteiligung der Landesvereine an den internationalen Berechtigungen

(1) Für den Fall der Neugründung eines Vereines gemäß § 27 Abs. 2 oder Abs. 3 wird dieser Verein die bisherigen Landesvereine des ÖAMTC auf Dauer ihres Bestandes grundsätzlich in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen an den Vorteilen seiner internationalen Berechtigungen (§ 3 Abs. 3) beteiligen, wie dies im Zeitpunkt der Umbildung (§ 26) oder der Auflösung (§ 27) des ÖAMTC gegeben ist.

(2) Für den Fall der Umbildung des ÖAMTC gemäß § 26 Abs. 2 wird der umgebildete Verein die bisherigen Landesvereine des ÖAMTC, die dann zu Mitgliedsvereinen werden, auf Dauer deren Bestandes grundsätzlich in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen an den Vorteilen seiner internationalen Berechtigungen (§ 3 Abs. 3) beteiligen, wie dies im Zeitpunkt der Umbildung gegeben ist.

(3) In beiden vorgenannten Fällen haben die Landesvereine und der neu zu gründende Verein noch vor der Liquidation bzw. haben die Landesvereine und der ÖAMTC Näheres zu vereinbaren.

Der ÖAMTC wurde von der Landespolizeidirektion Wien mit Bescheid vom 12.07.2022 eingeladen, die Vereinstätigkeit auf Grundlage der am 23.06.2022 angezeigten Statutenänderung (im vorstehenden Text berücksichtigt) fortzusetzen.

